VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

Nummer	*Titel*	*Seite*
68/104.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	992
68/105.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	993
68/106.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundvierzigste Tagung	997
68/107.	Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht	1002
	A. Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht	1002
	B. Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht	1003
68/108.	Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte	1004
68/109.	Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)	1005
68/110.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	1007
68/111.	Vorbehalte zu Verträgen	1010
68/112.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung	1038
68/113.	Diplomatischer Schutz	1042
68/114.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden	1043
68/115.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	1044
68/116.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	1047
68/117.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	1049
68/118.	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	1050
68/119.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	1058
68/120.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	1063
68/121.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts	1065
68/122.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie	1065
68/123.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika	1066
68/124.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Globale Institut für grünes Wachstum	1066

RESOLUTION 68/104

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/460, Ziff. 9)[1].

68/104. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, und ihre Resolutionen 59/35 vom 2. Dezember 2004, 62/61 vom 6. Dezember 2007 und 65/19 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen[2] und der auf der sechsundfünfzigsten, neunundfünfzigsten, zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird [3],

1. *erkennt an*, dass eine zunehmende Zahl von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe auf die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen Bezug nehmen;

2. *erkennt weiterhin an*, wie wichtig und nützlich die Artikel sind, und empfiehlt sie abermals der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, weitere schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird, zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Hinblick auf die Fassung eines Beschlusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder sonstige geeignete Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

[1] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Schweiz im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[2] Siehe A/62/63 und Add.1, A/65/96 und Add.1 und A/68/69 und Add.1.

[3] Siehe A/62/62 und Corr.1 und Add.1, A/65/76 und A/68/72.

RESOLUTION 68/105

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/461, Ziff. 8)[4].

68/105. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen[5],

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen[6] übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen[7],

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

---

[4] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Pakistans im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

[5] *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19* (A/59/19/Rev.1), erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

[6] Siehe A/59/710.

[7] *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19* (A/59/19/Rev.1), zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen[8] und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses[9] sowie der Mitteilung des Sekretariats[10] und der Berichte des Generalsekretärs[11] über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009, 65/20 vom 6. Dezember 2010, 66/93 vom 9. Dezember 2011 und 67/88 vom 14. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[12];

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im

[8] A/60/980.

[9] *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54* (A/62/54), und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54* (A/63/54).

[10] A/62/329.

[11] A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1, A/65/185, A/66/174 und Add.1 und A/67/213.

[12] A/68/173.

Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Staaten, die eine Unterstützung beantragen, technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu gewähren;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119, den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen[8], insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zur Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

14. *betont,* dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93 und 67/88 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubhafter Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen, einschließlich Angaben über die Fälle, die

den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung unterbreitet wurden, und die diesbezüglichen Verfahren sowie über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/106

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[13].

68/106. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission[14],

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

---

[13] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

[14] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17).

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht[14];

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung der Regeln über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren[15] sowie der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)[16], des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[17], des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung[18], des Vierten Teils des *Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht* betreffend die Pflichten der Geschäftsführer in der Zeit vor der Insolvenz[19], der Leitlinien für Beschaffungsvorschriften, die im Einklang mit Artikel 4 des Mustergesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erlassen sind[20], und des Glossars der im Mustergesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge verwendeten Begriffe des Vergabewesens[20] sowie für die Aktualisierung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive[21];

3. *anerkennt* die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass das Sekretariat der Kommission die Rolle einer Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß den Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („Erfassungsstelle für Transparenzinformationen“)[22] übernehmen soll, bittet den Generalsekretär, zu erwägen, im Einklang mit Artikel 8 der Transparenzregeln, über das Sekretariat der Kommission die Rolle der Erfassungsstelle für Transparenzinformationen zu übernehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und der Kommission in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts, der Sicherungsrechte, des internationalen Handelsrechts mit dem Ziel der Verringerung der rechtlichen Hindernisse für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe im Laufe ihres Bestehens sowie öffentlich-privater Partnerschaften erzielt hat, und würdigt insbesondere die Bemühungen der Kommission um die Verbesserung des Umgangs mit ihren Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung und Erhöhung des derzeitigen Umfangs ihrer Tätigkeit, namentlich durch die Nutzung informeller Arbeitsmethoden, wo dies angebracht ist, unter gebührender Berücksichtigung des formalen Verhandlungsverfahrens[23];

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York), geschehen zu New York am 10. Juni 1958[24], einschließlich der Erstellung eines Leitfadens zum Übereinkommen in enger Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen, der der Kommission auf einer künftigen Tagung zur Prüfung vorgelegt werden soll[25];

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die

---

[15] Ebd., Kap. III und Anhang I. http://www.uncitral.org/uncitral/uncitral_texts/arbitration/2014Transparency.html.

[16] Ebd., Kap. III und Anhang II.

[17] Ebd., Kap. IV. http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/security/2013Security_rights_registry.html.

[18] Ebd., Kap. V, Abschn. A.

[19] Ebd., Abschn. B.

[20] Ebd., Kap. VI.

[21] Ebd., Kap. V, Abschn. C.

[22] Ebd., Ziff. 80.

[23] Ebd., Kap. III-V, VII, VIII und XV.

[24] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBl. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

[25] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. III, Abschn. E.

Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung[26] wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, um die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

9. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe in Bezug auf Reformen des internationalen Handelsrechts zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär,

[26] Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17* (A/65/17).

die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage unterrichtet zu halten[27];

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmen, Handel und Investitionen zu schaffen;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *ist* ebenso wie die Kommission *davon überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *nimmt Kenntnis* von der auf der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission abgehaltenen Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit und den von der Kommission übermittelten Anmerkungen, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten durch ihre Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten und der Online-Streitbeilegung sowie ihre Arbeit zur Herbeiführung des Beitritts aller Staaten zum Übereinkommen von New York und zu seiner wirksamen Durchführung und einheitlichen Auslegung und Anwendung hervorhebt[28];

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf der nationalen und internationalen Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die inklusiv, nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, dass sie in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen[29], in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Beson-

[27] Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. XIII.

[28] Ebd., Kap. XIV, Abschn. C.

[29] Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

derheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen[30];

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Normen der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung 2014 die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen[31];

17. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Stärkung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

19. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

20. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch lokalen Kapazitätsaufbau für Richter, Schiedsrichter und andere Juristen, diese Normen vor dem Hintergrund ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit auszulegen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

[30] Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17* (A/59/17), Ziff. 124-128.

[31] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Ziff. 341.

RESOLUTIONEN 68/107 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[32].

68/107. Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht

A

ÜBERARBEITUNG DES LEITFADENS FÜR DIE UMSETZUNG DES MUSTERGESETZES ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE INSOLVENZEN IN DAS INNERSTAATLICHE RECHT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997, in der sie die Verwendung des in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen empfahl,

feststellend, dass in rund 20 Ländern Rechtsvorschriften erlassen wurden, die auf dem Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen beruhen,

sowie feststellend, dass die Zahl grenzüberschreitender Insolvenzverfahren auf breiter Ebene zunimmt und folglich die Zahl der Möglichkeiten zur Verwendung und Anwendung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren steigt und dass sich eine internationale Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung seiner Bestimmungen entwickelt,

ferner feststellend, dass Gerichte den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht[33] häufig zur Orientierung über den Hintergrund der Ausarbeitung und die Auslegung seiner Bestimmungen heranziehen,

in Anbetracht dessen, dass in Bezug auf die Auslegung einiger Bestimmungen des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen eine gewisse Unsicherheit in der aus seiner praktischen Anwendung resultierenden Rechtsprechung entstanden ist,

davon überzeugt, dass es wünschenswert ist, bei der Auslegung dieser Bestimmungen den internationalen Ursprung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung zu fördern,

sowie davon überzeugt, dass es wünschenswert ist, durch eine Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht zusätzliche Orientierungshilfen für die Auslegung und Anwendung ausgewählter Aspekte des Mustergesetzes zu geben, um die einheitliche Auslegung zu erleichtern,

[32] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[33] A/CN.9/442, Anlage.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das interstaatliche Recht[33];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung zusammen mit dem Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen[34] zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und interessierten Organen zu übermitteln, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

3. *empfiehlt* Gesetzgebern, politischen Entscheidungsträgern, Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen mit Gesetzen und Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen befassten Personen, den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, auch weiterhin die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung zu ziehen, und bittet die Staaten, die Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Mustergesetzes erlassen haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

B

VIERTER TEIL DES GESETZGEBUNGSLEITFADENS ÜBER INSOLVENZRECHT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Nutzung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht[35] empfahl, und 65/24 vom 6. Dezember 2010, in der sie die Nutzung des dritten Teils des *Leitfadens* betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz empfahl,

in der Erwägung, dass wirksame Insolvenzordnungen zum einen ein berechenbares Rechtsverfahren für den Umgang mit den finanziellen Problemen von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen und den notwendigen Rahmen für ihre effiziente Umstrukturierung oder ordnungsgemäße Liquidation bieten und darüber hinaus eine Prüfung der Umstände ermöglichen sollten, die zu der Insolvenz geführt haben, und insbesondere des Verhaltens der Geschäftsführer dieser Unternehmen in der Zeit vor dem Beginn des Insolvenzverfahrens,

feststellend, dass der Gesetzgebungsleitfaden zwar die Pflichten der Geschäftsführer nach dem Beginn eines Insolvenzverfahrens behandelt, jedoch nicht ihr Verhalten in der Zeit vor der Insolvenz und die Pflichten, die für die Geschäftsführer in dieser Zeit möglicherweise gelten,

in der Erwägung, dass die Schaffung von Anreizen für die Geschäftsführer, rechtzeitige Maßnahmen gegen die Auswirkungen der finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens zu ergreifen, für seine erfolgreiche Umstrukturierung oder Liquidation entscheidend sein kann und dass solche Anreize Teil einer wirksamen Insolvenzordnung sein sollten,

[34] Resolution 52/158, Anlage.

[35] United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht, der die Pflichten der Geschäftsführer in der Zeit vor der Insolvenz eines Unternehmens behandelt[36];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den *Leitfaden* genutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

RESOLUTION 68/108

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[37].

68/108. Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu erschwinglichen gesicherten Krediten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum, nachhaltiger Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und finanzieller Inklusion helfen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/121 vom 11. Dezember 2008, in der sie allen Staaten empfahl, den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften[38] wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften überarbeiten oder erlassen,

in der Erkenntnis, dass ein effizienter Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte mit einem öffentlich zugänglichen Register für Sicherungsrechte, wie im Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften empfohlen, den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich erhöhen wird,

mit Genugtuung feststellend, dass der Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[39] mit dem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften im Einklang steht und ihn in nützlicher Weise ergänzt und dass die beiden Leitfäden zusammen den Staaten eine umfassende Anleitung im Hinblick auf die rechtlichen und praktischen Fragen bieten werden, denen bei der Umsetzung eines modernen Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte Rechnung zu tragen ist,

feststellend, dass sich eine Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte nur dann wirksam durchführen lässt, wenn ein effizientes, öffentlich zugängliches Register für Sicherungsrechte eingerichtet wird, in dem Informationen über das mögliche Bestehen eines Sicherungsrechts an beweglichen Sachen eingetragen

[36] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. V, Abschn. B.

[37] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[38] United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

[39] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. IV.

werden können, und dass Staaten im Hinblick auf die Einrichtung und Führung solcher Register dringend Anleitung benötigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Harmonisierung nationaler Register für Sicherungsrechte auf der Grundlage des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von Krediten voraussichtlich erhöhen und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern wird, was, wenn es auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens aller Staaten geschieht, einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte[39];

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn bei Regierungen und anderen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern weit zu verbreiten;

3. *empfiehlt* allen Staaten, bei der Überarbeitung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte und bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission zu Sicherungsgeschäften[38] wohlwollend in Betracht zu ziehen, und bittet die Staaten, die die Leitfäden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel[40] zu werden, dessen Grundsätze in den Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften eingegangen sind und dessen fakultativer Anhang auf die Registrierung von Daten betreffend Abtretungen Bezug nimmt.

RESOLUTION 68/109

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)[41].

68/109. Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erkenntnis des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der weit verbreiteten Verwendung

[40] Resolution 56/81, Anlage.

[41] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

von Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen,,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht[42] empfahl,

eingedenk dessen, dass die Schiedsordnung bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen häufig angewandt wird,

in der Erkenntnis, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung solcher Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöhen und eine gute Regierungsführung fördern würden,

feststellend, dass die Kommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung die Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen[43] angenommen und die Schiedsordnung in der Fassung von 2010 um einen neuen Artikel 1 Absatz 4 ergänzt hat, der eine Bezugnahme auf die Regeln über Transparenz enthält[44],

sowie feststellend, dass die Transparenzregeln auch bei Investor-Staat-Schiedsverfahren verwendet werden können, die nach anderen Regelungen als der Schiedsordnung eingeleitet wurden, sowie bei Ad-hoc-Verfahren,

ferner feststellend, dass die Ausarbeitung der Transparenzregeln Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Annahme der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen[43] sowie der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)[44], die dem Bericht der Kommission über ihre sechsundvierzigste Tagung[45] als Anhang beigefügt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut der Transparenzregeln zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und für seine weite Verbreitung zu sorgen, und zwar sowohl zusammen mit der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung) als auch als selbständigen Text, und ihn den Regierungen und den Organisationen mit Interessen auf dem Gebiet der Streitbeilegung zu übermitteln;

3. *empfiehlt* die Anwendung der Transparenzregeln in Bezug auf die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen ihres in Artikel 1 der Regeln festgelegten Geltungsbereichs und bittet die Mitgliedstaaten, die sich für die Aufnahme der Regeln in ihre Verträge entschieden haben, die Kommission davon zu unterrichten;

4. *empfiehlt außerdem*, vorbehaltlich des Bestehens von Bestimmungen in einschlägigen Verträgen, die ein höheres Maß an Transparenz als das in den Transparenzregeln vorgesehene erfordern, die Regeln mittels geeigneter Mechanismen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anzuwenden, die auf der Grund-

[42] *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17* (A/31/17), Kap. V, Abschn. C; und ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17* (A/65/17), Kap. III und Anhang I.

[43] Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17), Kap. III und Anhang I.

[44] Ebd., Kap. III und Anhang II.

[45] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17* (A/68/17).

lage von vor dem Inkrafttreten der Regeln geschlossenen Verträgen zum Schutz von Investoren oder Investitionen eingeleitet wurden, sofern die Anwendung der Regeln mit diesen Verträgen im Einklang steht.

RESOLUTION 68/110

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/463, Ziff. 7)[46].

68/110. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der die Generalversammlung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

in Anerkennung des wesentlichen Beitrags, den das Hilfsprogramm zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts zum Nutzen von Rechtsanwälten in allen Ländern, Rechtssystemen und Regionen der Welt seit nahezu einem halben Jahrhundert leistet,

unter Betonung des wichtigen Beitrags, den das Hilfsprogramm, insbesondere die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, zur Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet,

bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms[47] und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts[48],

mit Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan sowie im Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010, 66/97 vom 9. Dezember 2011 und 67/91 vom 14. Dezember 2012,

mit Bedauern feststellend, dass der regionale Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik 2013 aufgrund unzureichender Finanzmittel abgesagt wurde und dass seit fast einem Jahrzehnt

[46] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[47] A/68/521.

[48] Ebd., Ziff. 73 und 75-79.

kein regionaler Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik mehr stattgefunden hat,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

sowie die Hoffnung *bekräftigend*, dass bei der Verpflichtung von hoch qualifizierten Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung[47] enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf abzielen, in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu stärken und neu zu beleben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2014 und 2015 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2014 und 2015 jeweils mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 21 und 22 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten und insbesondere für die Anstrengungen, die 2013 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, Kandidaten aus Ländern, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms zuzulassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Resolution 67/91 der Generalversammlung, insbesondere Ziffer 7, *erneut*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die regelmäßige Organisation regionaler Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär, die in seinem Bericht

genannten Publikationen[49] in verschiedenen Formaten zu veröffentlichen, einschließlich als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Herausgabe der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice 2008-2012* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs 2008-2012), von Band XXX der *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) und des *United Nations Juridical Yearbook 2012* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen 2012);

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den nächsten Band der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) mit Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen herauszugeben;

11. *begrüßt abermals* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat, und ersucht darum, die erforderlichen Materialien bereitzustellen, um die Fortführung dieser erfolgreichen Initiative zu gewährleisten;

12. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in dem Anhang des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

13. *regt an*, zur Aufbereitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

14. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

15. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an Kursen an der Akademie ermöglicht;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen als wichtige Ausbildungsmaßnahme neu zu beleben und solche Kurse durchzuführen;

18. *dankt* Äthiopien für die Ausrichtung und Thailand für sein Einverständnis zur Ausrichtung der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen 2013 sowie Äthiopien, Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis, 2014 und 2015 die regionalen Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und, erstmals seit fast zehn Jahren, für Lateinamerika und die Karibik auszurichten, und dankt außerdem Costa Rica für seine Bereitschaft, diesen Regionalkurs 2015 auszurichten;

19. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem regionalen Kurs und den Besuch der Vorträge bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

20. *legt* der Abteilung Kodifizierung *erneut nahe*, mit dem Afrikanischen Institut für Völkerrecht, das den Auftrag hat, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem

[49] Ebd., Ziff. 42 und 43.

Gebiet des Völkerrechts anzubieten, bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

22. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

23. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

24. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2014 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen in Bezug auf das Programm für die darauffolgenden Jahre zu unterbreiten;

26. *kommt zu dem Schluss*, dass freiwillige Beiträge sich nicht als tragfähige Methode zur Finanzierung der in dem Bericht des Generalsekretärs und in Resolution 67/91 der Generalversammlung genannten Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, erwiesen haben[50] und dass daher für diese Aktivitäten zuverlässigere Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung[51];

27. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/111

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)[52].

68/111. Vorbehalte zu Verträgen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung, das den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich einer Anlage zum Vorbehaltsdialog enthält,[53]

[50] Siehe auch Ziffer 34 der Resolution 67/78.

[51] A/68/521, Ziff. 78.

[52] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[53] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10* (A/66/10 und Add.1).

feststellend, dass die Kommission der Generalversammlung empfohlen hat, den Praxisleitfaden zur Kenntnis zu nehmen und seine möglichst weite Verbreitung sicherzustellen[54],

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 73 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Kommission,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass das Thema Vorbehalte zu Verträgen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

in Anerkennung der Rolle, die Vorbehalte zu Verträgen dabei spielen können, ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zu erreichen zwischen dem Ziel, die Integrität mehrseitiger Verträge zu schützen, und dem Ziel, eine breite Teilnahme an ihnen zu erleichtern,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über das Thema Vorbehalte zu Verträgen erfolgreich abgeschlossen und den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich der Leitlinien und eines ausführlichen Kommentars hierzu verabschiedet hat[53];

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt* den von der Kommission vorgelegten Praxisleitfaden, einschließlich der Leitlinien, deren Wortlaut dieser Resolution beigefügt ist, *zur Kenntnis* und ermutigt zu seiner möglichst weiten Verbreitung.

Anlage

Wortlaut der Leitlinien, die den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen bilden

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Bestimmung des Begriffs „Vorbehalt“

1. „Vorbehalt“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag oder von einem Staat bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge in einen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat oder die Organisation bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat oder diese internationale Organisation auszuschließen oder zu ändern.

2. Ziffer 1 ist so auszulegen, dass sie sich auch auf Vorbehalte bezieht, durch die bezweckt wird, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte in der Anwendung auf den Staat oder die internationale Organisation, die den Vorbehalt anbringen, auszuschließen oder zu ändern.

1.1.1 Erklärungen, durch die bezweckt wird, die Verpflichtungen ihres Urhebers zu beschränken

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, abgeben und durch die ihr Urheber bezweckt, die ihm durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen zu beschränken, stellt einen Vorbehalt dar.

[54] Ebd., A/66/10, Ziff. 72.

1.1.2 Erklärungen, durch die bezweckt wird, eine Verpflichtung durch gleichwertige Mittel zu erfüllen

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, abgeben und durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, eine Verpflichtung aus dem Vertrag auf eine andere als durch den Vertrag auferlegte, aber nach Auffassung des Urhebers der Erklärung gleichwertige Weise zu erfüllen, stellt einen Vorbehalt dar.

1.1.3 Vorbehalte zum räumlichen Anwendungsbereich des Vertrags

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat bezweckt, die Anwendung einiger Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte auf ein Hoheitsgebiet auszuschließen, auf das sie ohne eine solche Erklärung anwendbar wären, stellt einen Vorbehalt dar.

1.1.4 Bei der Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs eines Vertrags angebrachte Vorbehalte

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat bei der Ausdehnung der Anwendung eines Vertrags auf ein Hoheitsgebiet bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in Bezug auf dieses Hoheitsgebiet auszuschließen oder zu ändern, stellt einen Vorbehalt dar.

1.1.5 Gemeinsam angebrachte Vorbehalte

Das gemeinsame Anbringen eines Vorbehalts durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieses Vorbehalts unberührt.

1.1.6 Vorbehalte, die aufgrund von Bestimmungen angebracht werden, die ausdrücklich den Ausschluss oder die Änderung einzelner Vertragsbestimmungen zulassen

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, im Einklang mit einer Bestimmung abgibt, die es den Vertragsparteien oder einigen von ihnen ausdrücklich gestattet, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Vertragspartei, die die Erklärung abgegeben hat, auszuschließen oder zu ändern, stellt einen durch den Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalt dar.

1.2 Bestimmung des Begriffs „Auslegungserklärung“

„Auslegungserklärung“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, die Bedeutung oder den Geltungsbereich eines Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen zu präzisieren oder klarzustellen.

1.2.1 Gemeinsam abgegebene Auslegungserklärungen

Die gemeinsame Abgabe einer Auslegungserklärung durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieser Auslegungserklärung unberührt.

1.3 Unterschied zwischen Vorbehalten und Auslegungserklärungen

Ob eine einseitige Erklärung als Vorbehalt oder als Auslegungserklärung zu werten ist, bestimmt sich nach der Rechtswirkung, die ihr Urheber herbeizuführen bezweckt.

1.3.1 Methode zur Unterscheidung von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

Um zu bestimmen, ob es sich bei einer von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebenen einseitigen Erklärung um einen Vorbehalt oder eine Auslegungserklärung handelt, soll die Erklärung nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen ihren Begriffen

beizulegenden Bedeutung mit dem Ziel ausgelegt werden, hieraus die Absicht ihres Urhebers im Lichte des Vertrags, auf den sie sich bezieht, abzuleiten.

1.3.2 Formulierung und Bezeichnung

Die Formulierung oder Bezeichnung einer einseitigen Erklärung gibt einen Hinweis auf die bezweckte Rechtswirkung.

1.3.3 Abgabe einer einseitigen Erklärung, wenn ein Vorbehalt verboten ist

Verbietet ein Vertrag Vorbehalte zu allen oder einzelnen Vertragsbestimmungen, so gilt eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu diesen Bestimmungen abgegebene einseitige Erklärung nicht als Vorbehalt. Eine solche Erklärung stellt gleichwohl einen Vorbehalt dar, wenn durch sie bezweckt wird, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte in der Anwendung auf ihren Urheber auszuschließen oder zu ändern.

1.4 Bedingte Auslegungserklärungen

1. Eine bedingte Auslegungserklärung ist eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag oder von einem Staat bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge in einen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat oder die internationale Organisation ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, von einer bestimmten Auslegung des Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen abhängig machen.

2. Bedingte Auslegungserklärungen unterliegen den auf Vorbehalte anwendbaren Regeln.

1.5 Einseitige Erklärungen, die weder Vorbehalte noch Auslegungserklärungen sind

Zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärungen, die weder Vorbehalte noch Auslegungserklärungen (und auch keine bedingten Auslegungserklärungen) sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

1.5.1 Erklärungen der Nichtanerkennung

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat anzeigt, dass seine Teilnahme an einem Vertrag keine Anerkennung eines Rechtsträgers bedeutet, den er nicht anerkennt, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens, selbst wenn die Erklärung bezweckt, die Anwendung des Vertrags zwischen dem erklärenden Staat und dem nicht anerkannten Rechtsträger auszuschließen.

1.5.2 Erklärungen zu den Modalitäten der Durchführung eines Vertrags auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene

Eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation angeben, auf welche Weise sie einen Vertrag auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene durchzuführen beabsichtigen, ohne dass hierdurch ihre Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen berührt werden, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

1.5.3 Einseitige Erklärungen aufgrund einer Optionsklausel

1. Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation im Einklang mit einer Vertragsbestimmung abgibt, die es den Vertragsparteien erlaubt, eine Verpflichtung zu übernehmen, die der Vertrag nicht anderweitig auferlegt, oder die es ihnen erlaubt, zwischen zwei oder mehreren Vertragsbestimmungen zu wählen, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

2. Eine Einschränkung oder Bedingung, die in einer Erklärung enthalten ist, durch die ein Staat oder eine internationale Organisation aufgrund einer Vertragsbestimmung eine Verpflichtung übernehmen, die der Vertrag nicht anderweitig auferlegt, stellt keinen Vorbehalt dar.

1.6 Einseitige Erklärungen zu zweiseitigen Verträgen

1.6.1 „Vorbehalte“ zu zweiseitigen Verträgen

Eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation nach der Paraphierung oder Unterzeichnung, aber vor dem Inkrafttreten eines zweiseitigen Vertrags abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, gegenüber der anderen Vertragspartei eine Änderung der Vertragsbestimmungen zu erreichen, stellt keinen Vorbehalt im Sinne dieses Praxisleitfadens dar.

1.6.2 Auslegungserklärungen zu zweiseitigen Verträgen

Die Leitlinien 1.2 und 1.4 sind auf Auslegungserklärungen sowohl zu mehrseitigen als auch zu zweiseitigen Verträgen anwendbar.

1.6.3 Rechtswirkung der Annahme einer Auslegungserklärung zu einem zweiseitigen Vertrag durch die andere Vertragspartei

Die sich ergebende Auslegung aus einer Auslegungserklärung zu einem zweiseitigen Vertrag, die ein Staat oder eine internationale Organisation, die Vertragspartei sind, abgeben und die von der anderen Vertragspartei angenommen wird, stellt eine authentische Auslegung des Vertrags dar.

1.7 Alternativen zu Vorbehalten und Auslegungserklärungen

1.7.1 Alternativen zu Vorbehalten

Um Ergebnisse zu erzielen, die mit denjenigen von Vorbehalten vergleichbar sind, können Staaten oder internationale Organisationen auch auf alternative Verfahren zurückgreifen, zum Beispiel auf

- die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, die bezweckt, seinen Geltungsbereich oder seine Anwendung zu beschränken;
- den Abschluss einer Übereinkunft aufgrund einer spezifischen Bestimmung eines Vertrags, durch die zwei oder mehrere Staaten oder internationale Organisationen bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in ihrem Verhältnis zueinander auszuschließen oder zu ändern.

1.7.2 Alternativen zu Auslegungserklärungen

Um die Bedeutung oder den Geltungsbereich eines Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen zu präzisieren oder klarzustellen, können Staaten oder internationale Organisationen auch auf Verfahren zurückgreifen, die nicht Auslegungserklärungen sind, zum Beispiel auf

- die Aufnahme von Bestimmungen in den Vertrag, die die Auslegung des Vertrags bezwecken;
- den Abschluss einer Zusatzübereinkunft zu diesem Zweck bei Vertragsschluss oder im Anschluss daran.

1.8 Geltungsbereich der Begriffsbestimmungen

Die in diesem Teil enthaltenen Begriffsbestimmungen von einseitigen Erklärungen lassen die Gültigkeit und die Rechtswirkungen dieser Erklärungen nach den auf sie anwendbaren Regeln unberührt.

2. Verfahren

2.1 Form und Notifikation von Vorbehalten

2.1.1 Form von Vorbehalten

Ein Vorbehalt bedarf der Schriftform.

2.1.2 Angabe von Gründen für Vorbehalte

In einem Vorbehalt sollen nach Möglichkeit die Gründe angegeben werden, aus denen er angebracht wird.

2.1.3 Vertretung zum Anbringen eines Vorbehalts auf internationaler Ebene

1. Vorbehaltlich der üblichen Gepflogenheiten in internationalen Organisationen, die Verwahrer von Verträgen sind, gilt eine Person hinsichtlich des Anbringens eines Vorbehalts als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation,

a) wenn diese Person eine gehörige Vollmacht zum Annehmen des Textes des Vertrags, zu dem der Vorbehalt angebracht wird, oder zur Festlegung seines authentischen Textes oder zur Abgabe der Zustimmung des Staates oder der Organisation, durch den Vertrag gebunden zu sein, vorlegt oder

b) wenn aus der Übung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die Absicht hatten, diese Person ohne Vorlage einer Vollmacht als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation für die genannten Zwecke anzusehen.

2. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, die folgenden Personen als Vertreter ihres Staates zum Anbringen eines Vorbehalts auf internationaler Ebene angesehen:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister;

b) die von Staaten zu einer internationalen Konferenz akkreditierten Vertreter zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem auf dieser Konferenz angenommenen Vertrag;

c) die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem im Rahmen dieser Organisation oder dieses Organs angenommenen Vertrag;

d) Chefs ständiger Missionen bei einer internationalen Organisation zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem Vertrag zwischen den beglaubigenden Staaten und dieser Organisation.

2.1.4 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für das Anbringen von Vorbehalten

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für das Anbringen eines Vorbehalts bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass ein Vorbehalt unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für das Anbringen von Vorbehalten angebracht wurde, um den Vorbehalt für ungültig zu erklären.

2.1.5 Mitteilung von Vorbehalten

1. Ein Vorbehalt ist den Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen sowie den sonstigen Staaten und internationalen Organisationen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind, schriftlich mitzuteilen.

2. Ein Vorbehalt zu einem Vertrag, der in Kraft ist und die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bildet, ist auch dieser Organisation mitzuteilen.

2.1.6 Verfahren für die Mitteilung von Vorbehalten

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen nichts anderes vereinbart haben, wird die Mitteilung eines Vorbehalts zu einem Vertrag wie folgt übermittelt:

i) Ist kein Verwahrer vorhanden, so übermittelt der Urheber des Vorbehalts die Mitteilung unmittelbar an die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen sowie die sonstigen Staaten und internationalen Organisationen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind;

ii) ist ein Verwahrer vorhanden, so erfolgt die Übermittlung an den Verwahrer; dieser unterrichtet die Staaten und internationalen Organisationen, für die die Mitteilung bestimmt ist, schnellstmöglich.

2. Die Mitteilung eines Vorbehalts gilt einem Staat oder einer internationalen Organisation gegenüber erst dann als abgegeben, wenn sie bei diesem Staat oder dieser Organisation eingegangen ist.

3. Die Mitteilung eines Vorbehalts zu einem Vertrag, die nicht durch diplomatische Note oder Verwahrernotifikation, sondern zum Beispiel per E-Mail oder Fax übermittelt wird, ist innerhalb einer angemessenen Frist durch eine solche Note oder Notifikation zu bestätigen. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt der ursprünglichen Mitteilung angebracht.

2.1.7 Aufgaben des Verwahrers

1. Der Verwahrer prüft, ob ein von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag angebrachter Vorbehalt in guter und gehöriger Form ist, und macht, falls erforderlich, den betreffenden Staat oder die betreffende internationale Organisation auf diese Frage aufmerksam.

2. Treten zwischen einem Staat oder einer internationalen Organisation und dem Verwahrer Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung von dessen Aufgaben auf, so macht dieser

a) die Unterzeichnerstaaten und Unterzeichnerorganisationen sowie die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen oder

b) wenn angebracht das zuständige Organ der betreffenden internationalen Organisation darauf aufmerksam.

2.2 Bestätigung von Vorbehalten

2.2.1 Förmliche Bestätigung von bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebrachten Vorbehalten

Wenn ein Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation, des Aktes der förmlichen Bestätigung, der Annahme oder der Genehmigung unterzeichnet und hierbei ein Vorbehalt angebracht wird, so ist dieser von dem ihn anbringenden Staat oder der ihn anbringenden internationalen Organisation in dem Zeitpunkt förmlich zu bestätigen, in dem dieser Staat oder diese Organisation ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt seiner Bestätigung angebracht.

2.2.2 Fall der Nichterforderlichkeit der Bestätigung von Vorbehalten, die bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebracht werden

Ein bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebrachter Vorbehalt bedarf keiner nachträglichen Bestätigung, wenn ein Staat oder eine internationale Organisation durch diese Unterzeichnung ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.2.3 Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung angebracht werden, wenn ein Vertrag dies ausdrücklich vorsieht

Ist in einem Vertrag ausdrücklich vorgesehen, dass ein Staat oder eine internationale Organisation bei der Unterzeichnung des Vertrags einen Vorbehalt anbringen können, so bedarf dieser Vorbehalt keiner förmlichen Bestätigung durch den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.2.4 Form der förmlichen Bestätigung von Vorbehalten

Die förmliche Bestätigung eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

2.3 Verspätetes Anbringen von Vorbehalten

Ein Staat oder eine internationale Organisation dürfen keinen Vorbehalt zu einem Vertrag anbringen, nachdem sie ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor oder keiner der anderen Vertragsstaaten und keine der anderen Vertragsorganisationen widerspricht dem verspäteten Anbringen des Vorbehalts.

2.3.1 Annahme des verspäteten Anbringens eines Vorbehalts

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die gängige Praxis des Verwahrers nicht abweicht, gilt das verspätete Anbringen eines Vorbehalts nur dann als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, nachdem die Notifikation des Vorbehalts eingegangen ist, kein Vertragsstaat und keine Vertragsorganisation diesem verspäteten Anbringen widersprochen hat.

2.3.2 Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt

Ein Einspruch gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt muss innerhalb von zwölf Monaten nach der im Einklang mit Leitlinie 2.3.1 erfolgten Annahme des verspäteten Anbringens des Vorbehalts erhoben werden.

2.3.3 Grenzen der Möglichkeit, die Rechtswirkung eines Vertrags durch andere Mittel als Vorbehalte auszuschließen oder zu ändern

Ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation kann die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen nicht ausschließen oder ändern durch

a) die Auslegung eines früheren Vorbehalts oder

b) eine nachträglich abgegebene einseitige Erklärung aufgrund einer Optionsklausel.

2.3.4 Erweiterung des Geltungsbereichs eines Vorbehalts

Die Änderung eines bestehenden Vorbehalts zum Zweck der Erweiterung seines Geltungsbereichs unterliegt den auf das verspätete Anbringen eines Vorbehalts anwendbaren Regeln. Wird einer solchen Änderung widersprochen, so bleibt der ursprüngliche Vorbehalt unverändert bestehen.

2.4 Verfahren für Auslegungserklärungen

2.4.1 Form von Auslegungserklärungen

Eine Auslegungserklärung soll vorzugsweise schriftlich abgegeben werden.

2.4.2 Vertretung zum Zweck der Abgabe von Auslegungserklärungen

Eine Auslegungserklärung ist von einer Person abzugeben, die hinsichtlich des Annehmens des Textes eines Vertrags oder der Festlegung seines authentischen Textes oder der Abgabe der Zustimmung eines Staates oder einer internationalen Organisation, durch den Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation gilt.

2.4.3 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für die Abgabe von Auslegungserklärungen

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für die Abgabe einer Auslegungserklärung bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass eine Auslegungserklärung unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für die Abgabe von Auslegungserklärungen abgegeben wurde, um die Erklärung für ungültig zu erklären.

2.4.4 Zeitpunkt, zu dem eine Auslegungserklärung abgegeben werden kann

Unbeschadet der Leitlinien 1.4 und 2.4.7 kann eine Auslegungserklärung jederzeit abgegeben werden.

2.4.5 Mitteilung von Auslegungserklärungen

Die Mitteilung schriftlicher Auslegungserklärungen soll sich nach dem in den Leitlinien 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 festgelegten Verfahren richten.

2.4.6 Nichterforderlichkeit der Bestätigung von Auslegungserklärungen, die bei der Unterzeichnung eines Vertrags abgegeben werden

Eine bei der Unterzeichnung eines Vertrags abgegebene Auslegungserklärung bedarf keiner nachträglichen Bestätigung, wenn ein Staat oder eine internationale Organisation ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.4.7 Verspätete Abgabe einer Auslegungserklärung

Sieht ein Vertrag vor, dass eine Auslegungserklärung nur zu festgelegten Zeiten abgegeben werden kann, so dürfen ein Staat oder eine internationale Organisation eine Auslegungserklärung zu diesem Vertrag nicht nachträglich abgeben, es sei denn, keiner der anderen Vertragsstaaten und keine der anderen Vertragsorganisationen erhebt Einspruch gegen die verspätete Abgabe der Auslegungserklärung.

2.4.8 Änderung einer Auslegungserklärung

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann eine Auslegungserklärung jederzeit geändert werden.

2.5 Rücknahme und Änderung von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

2.5.1 Rücknahme von Vorbehalten

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Vorbehalt jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass es für seine Rücknahme der Zustimmung eines Staates oder einer internationalen Organisation bedarf, die den Vorbehalt angenommen haben.

2.5.2 Form der Rücknahme

Die Rücknahme eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

2.5.3 Regelmäßige Überprüfung des Nutzens von Vorbehalten

1. Die Staaten oder internationalen Organisationen, die einen Vorbehalt oder mehrere Vorbehalte zu einem Vertrag angebracht haben, sollen diese regelmäßig überprüfen und die Rücknahme derjenigen Vorbehalte in Erwägung ziehen, die nicht mehr zweckdienlich sind.

2. Bei einer solchen Überprüfung sollen die Staaten und internationalen Organisationen ihr besonderes Augenmerk auf das Ziel des Schutzes der Integrität mehrseitiger Verträge lenken und gegebenenfalls den Nutzen einer Beibehaltung der Vorbehalte prüfen, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungen ihres innerstaatlichen beziehungsweise internen Rechts seit dem Anbringen der Vorbehalte.

2.5.4 Vertretung zum Zweck der Rücknahme eines Vorbehalts auf internationaler Ebene

1. Vorbehaltlich der üblichen Gepflogenheiten in internationalen Organisationen, die Verwahrer von Verträgen sind, gilt eine Person hinsichtlich der Rücknahme eines im Namen eines Staates oder einer internationalen Organisation angebrachten Vorbehalts als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation,

a) wenn diese Person eine gehörige Vollmacht zum Zweck dieser Rücknahme vorlegt oder

b) wenn aus der Übung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die Absicht hatten, diese Person ohne Vorlage einer Vollmacht als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation für den genannten Zweck anzusehen.

2. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, die folgenden Personen als Vertreter eines Staates zur Rücknahme eines Vorbehalts auf internationaler Ebene im Namen dieses Staates angesehen:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister;

b) die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zur Rücknahme eines Vorbehalts zu einem im Rahmen dieser Organisation oder dieses Organs angenommenen Vertrag;

c) Chefs ständiger Missionen bei einer internationalen Organisation zur Rücknahme eines Vorbehalts zu einem Vertrag zwischen den beglaubigenden Staaten und dieser Organisation.

2.5.5 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für die Rücknahme von Vorbehalten

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für die Rücknahme eines Vorbehalts bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass ein Vorbehalt unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für die Rücknahme von Vorbehalten zurückgenommen wurde, um die Rücknahme für ungültig zu erklären.

2.5.6 Mitteilung der Rücknahme eines Vorbehalts

Das Verfahren für die Mitteilung der Rücknahme eines Vorbehalts richtet sich nach den auf die Mitteilung von Vorbehalten anwendbaren Regeln in den Leitlinien 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7.

2.5.7 Wirkungen der Rücknahme eines Vorbehalts

1. Die Rücknahme eines Vorbehalts führt zur uneingeschränkten Anwendung der Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt im Verhältnis zwischen dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, und allen anderen Vertragsparteien bezieht, und zwar unabhängig davon, ob diese den Vorbehalt angenommen oder gegen ihn Einspruch erhoben hatten.

2. Die Rücknahme eines Vorbehalts führt zum Inkrafttreten des Vertrags im Verhältnis zwischen dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, und einem Staat oder einer internationalen Organisation, die gegen den Vorbehalt Einspruch erhoben und aufgrund dieses Vorbehalts dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation widersprochen hatten.

2.5.8 Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme eines Vorbehalts

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Rücknahme eines Vorbehalts im Verhältnis zu einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

2.5.9 Fälle, in denen der Urheber eines Vorbehalts den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Vorbehalts festsetzen kann

Die Rücknahme eines Vorbehalts wird an dem Tag wirksam, der von dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, festgesetzt wird,

a) wenn dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die diesbezügliche Notifikation bei den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen eingegangen ist, oder

b) wenn dem zurücknehmenden Staat oder der zurücknehmenden internationalen Organisation durch die Rücknahme nicht mehr Rechte im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen zuwachsen.

2.5.10 Teilweise Rücknahme von Vorbehalten

1. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts beschränkt die Rechtswirkung des Vorbehalts und führt zur vollständigeren Anwendung der Vertragsbestimmungen oder des gesamten Vertrags im Verhältnis zwischen dem zurücknehmenden Staat oder der zurücknehmenden internationalen Organisation und den anderen Vertragsparteien.

2. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts unterliegt denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie eine vollständige Rücknahme und wird unter denselben Bedingungen wirksam.

2.5.11 Wirkung der teilweisen Rücknahme eines Vorbehalts

1. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts ändert die Rechtswirkung des Vorbehalts in dem in dem neu angebrachten Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß. Jeder gegen den Vorbehalt erhobene Einspruch ist weiterhin wirksam, solange sein Urheber ihn nicht zurücknimmt, insoweit der Einspruch sich nicht ausschließlich auf den Teil des Vorbehalts bezieht, der zurückgenommen wurde.

2. Gegen den aus der teilweisen Rücknahme hervorgegangenen Vorbehalt darf kein neuer Einspruch erhoben werden, es sei denn, diese teilweise Rücknahme hat diskriminierende Wirkung.

2.5.12 Rücknahme einer Auslegungserklärung

Eine Auslegungserklärung kann jederzeit von einem Organ, das als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation zu diesem Zweck gilt, zurückgenommen werden, und zwar nach demselben Verfahren, das auch für ihre Abgabe gilt.

2.6 Erhebung von Einsprüchen

2.6.1 Bestimmung des Begriffs „Einspruch“ gegen Vorbehalte

„Einspruch“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf einen von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation angebrachten Vorbehalt, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die beabsichtigten Wirkungen des Vorbehalts auszuschließen, oder durch die sie dem Vorbehalt anderweitig widersprechen.

2.6.2 Recht auf Erhebung von Einsprüchen

Ein Staat oder eine internationale Organisation kann unabhängig von der Zulässigkeit eines Vorbehalts Einspruch gegen ihn erheben.

2.6.3 Urheber eines Einspruchs

Gegen einen Vorbehalt kann Einspruch erhoben werden

i) von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation und

ii) von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden; in diesem Fall entfaltet der Einspruch keine Rechtswirkung, bis der Staat oder die in-

ternationale Organisation ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.6.4 Gemeinsam erhobene Einsprüche

Die gemeinsame Erhebung eines Einspruchs durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieses Einspruchs unberührt.

2.6.5 Form von Einsprüchen

Ein Einspruch bedarf der Schriftform.

2.6.6 Recht, dem Inkrafttreten des Vertrags gegenüber dem Urheber des Vorbehalts zu widersprechen

Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, können dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts widersprechen.

2.6.7 Ausdruck der Absicht, das Inkrafttreten des Vertrags auszuschließen

Beabsichtigen ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, das Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation auszuschließen, so haben sie diese Absicht eindeutig zum Ausdruck zu bringen, bevor der Vertrag andernfalls zwischen ihnen in Kraft treten würde.

2.6.8 Verfahren für die Erhebung von Einsprüchen

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind auf Einsprüche sinngemäß anwendbar.

2.6.9 Angabe von Gründen für Einsprüche

In einem Einspruch sollen nach Möglichkeit die Gründe angegeben werden, aus denen er erhoben wird.

2.6.10 Nichterforderlichkeit der Bestätigung eines Einspruchs, der vor der förmlichen Bestätigung eines Vorbehalts erhoben wird

Ein vor Bestätigung des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 2.2.1 erhobener Einspruch gegen einen Vorbehalt durch einen Staat oder eine internationale Organisation bedarf selbst keiner Bestätigung.

2.6.11 Bestätigung eines Einspruchs, der vor der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, erhoben wird

Ein Einspruch, der vor der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, erhoben wird, braucht von dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden internationalen Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, gebunden zu sein, nicht förmlich bestätigt zu werden, wenn dieser Staat oder diese Organisation bei Erhebung des Einspruchs Unterzeichner des Vertrags waren; der Einspruch ist zu bestätigen, wenn der Staat oder die internationale Organisation den Vertrag nicht unterzeichnet hatten.

2.6.12 Frist zur Erhebung von Einsprüchen

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, können ein Staat oder eine internationale Organisation innerhalb von zwölf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, oder bis zu dem Zeitpunkt, wenn dies der spätere ist, in dem dieser Staat oder diese internationale Organisation ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein, Einspruch gegen den Vorbehalt erheben.

2.6.13 Verspätet erhobene Einsprüche

Ein nach Ablauf der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist gegen einen Vorbehalt erhobener Einspruch entfaltet nicht alle Rechtswirkungen eines Einspruchs, der innerhalb dieser Frist erhoben wurde.

2.7 Rücknahme und Änderung von Einsprüchen gegen Vorbehalte

2.7.1 Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Einspruch gegen einen Vorbehalt jederzeit zurückgenommen werden.

2.7.2 Form der Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte

Die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt bedarf der Schriftform.

2.7.3 Erklärung und Mitteilung der Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte

Die Leitlinien 2.5.4, 2.5.5 und 2.5.6 sind auf die Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte sinngemäß anwendbar.

2.7.4 Wirkung der Rücknahme eines Einspruchs auf den Vorbehalt

Es wird vermutet, dass ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen gegen einen Vorbehalt erhobenen Einspruch zurücknehmen, diesen Vorbehalt angenommen haben.

2.7.5 Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme eines Einspruchs

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei dem Staat oder der internationalen Organisation wirksam, die den Vorbehalt angebracht haben.

2.7.6 Fälle, in denen der Urheber eines Einspruchs den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Einspruchs festsetzen kann

Die Rücknahme eines Einspruchs wird an dem Tag wirksam, der von ihrem Urheber festgesetzt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die diesbezügliche Notifikation bei dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation eingegangen ist.

2.7.7 Teilweise Rücknahme eines Einspruchs

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, können ein Staat oder eine internationale Organisation einen Einspruch gegen einen Vorbehalt teilweise zurücknehmen.

2. Die teilweise Rücknahme eines Einspruchs unterliegt denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie eine vollständige Rücknahme und wird unter denselben Bedingungen wie diese wirksam.

2.7.8 Wirkung der teilweisen Rücknahme eines Einspruchs

Die teilweise Rücknahme ändert die Rechtswirkungen des Einspruchs auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Einspruchs und dem Urheber des Vorbehalts in dem in dem neu erhobenen Einspruch vorgesehenen Ausmaß.

2.7.9 Erweiterung des Geltungsbereichs eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt

1. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben haben, können den Geltungsbereich dieses Einspruchs innerhalb der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist erweitern.

2. Eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs des Einspruchs hat keine Auswirkungen auf das Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs.

2.8 Erklärung der Annahme von Vorbehalten

2.8.1 Formen der Annahme von Vorbehalten

Die Annahme eines Vorbehalts kann sich aus einer diesbezüglichen einseitigen Erklärung oder aus dem Schweigen eines Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation während der in Leitlinie 2.6.12 genannten Fristen ergeben.

2.8.2 Stillschweigende Annahme von Vorbehalten

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt ein Vorbehalt als von einem Staat oder einer internationalen Organisation angenommen, wenn diese innerhalb der in Leitlinie 2.6.12 vorgesehenen Frist keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erheben.

2.8.3 Ausdrückliche Annahme von Vorbehalten

Ein Staat oder eine internationale Organisation können jederzeit einen von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation angebrachten Vorbehalt ausdrücklich annehmen.

2.8.4 Form der ausdrücklichen Annahme von Vorbehalten

Die ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

2.8.5 Verfahren für die Erklärung der ausdrücklichen Annahme von Vorbehalten

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 finden auf ausdrückliche Annahmen sinngemäß Anwendung.

2.8.6 Nichterforderlichkeit der Bestätigung einer Annahme, die vor der förmlichen Bestätigung eines Vorbehalts erklärt wird

Die vor Bestätigung des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 2.2.1 erklärte ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts durch einen Staat oder eine internationale Organisation bedarf selbst keiner Bestätigung.

2.8.7 Einhellige Annahme von Vorbehalten

Bedarf ein Vorbehalt der einhelligen Annahme durch einige oder alle Staaten oder internationale Organisationen, die Vertragsparteien sind oder zu werden berechtigt sind, so ist die einmal erlangte Annahme endgültig.

2.8.8 Annahme eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde einer internationalen Organisation

Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation und sieht er nichts anderes vor, so bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch das zuständige Organ der Organisation.

2.8.9 Für die Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde zuständiges Organ

Vorbehaltlich der Vorschriften der Organisation liegt die Zuständigkeit für die Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bei dem Organ, das zuständig ist für

- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Organisation,
- die Änderung der Gründungsurkunde oder
- die Auslegung dieser Urkunde.

2.8.10 Modalitäten der Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde

1. Vorbehaltlich der Vorschriften der Organisation darf die Annahme durch das zuständige Organ der Organisation nicht stillschweigend erfolgen. Die Aufnahme des Staates oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt angebracht haben, stellt jedoch die Annahme dieses Vorbehalts dar.

2. Für die Annahme eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bedarf es nicht der Annahme des Vorbehalts durch die einzelnen Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind.

2.8.11 Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde, die noch nicht in Kraft getreten ist

Liegt der in Leitlinie 2.8.8 beschriebene Fall vor und ist die Gründungsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt ein Vorbehalt als angenommen, wenn kein Unterzeichnerstaat und keine unterzeichnende internationale Organisation innerhalb von zwölf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, Einspruch gegen ihn erhoben haben. Eine solche einmal erlangte einhellige Annahme ist endgültig.

2.8.12 Reaktion eines Mitglieds einer internationalen Organisation auf einen Vorbehalt zu deren Gründungsurkunde

Leitlinie 2.8.10 schließt nicht aus, dass Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Organisation sind, zur Zulässigkeit oder Angemessenheit eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde der Organisation Stellung nehmen. Eine solche Meinungsäußerung entbehrt als solche jeder Rechtswirkung.

2.8.13 Endgültigkeit der Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts kann weder zurückgenommen noch geändert werden.

2.9 Reaktionen auf Auslegungserklärungen

2.9.1 Billigung einer Auslegungserklärung

„Billigung“ einer Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Einverständnis mit der in der Erklärung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen.

2.9.2 Widerspruch gegen eine Auslegungserklärung

„Widerspruch“ gegen eine Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Nichteinverständnis mit der in der Auslegungserklärung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen, auch durch Vornahme einer alternativen Auslegung.

2.9.3 Umbestimmung einer Auslegungserklärung

1. „Umbestimmung“ einer Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die Erklärung als Vorbehalt zu behandeln.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die beabsichtigen, eine Auslegungserklärung als Vorbehalt zu behandeln, sollen die Leitlinien 1.3 bis 1.3.3 berücksichtigen.

2.9.4 Recht der Billigung, des Widerspruchs oder der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche können jederzeit von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation wie auch von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die Vertragspartei zu werden berechtigt sind, bekundet werden.

2.9.5 Form der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen vorzugsweise in Schriftform erfolgen.

2.9.6 Angabe von Gründen für die Billigung, den Widerspruch und die Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen nach Möglichkeit begründet werden.

2.9.7 Bekundung und Mitteilung der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind auf eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder einen Widerspruch gegen eine solche sinngemäß anwendbar.

2.9.8 Nichtzulässigkeit der Vermutung einer Billigung oder eines Widerspruchs

1. Eine Billigung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche dürfen nicht vermutet werden.

2. Ungeachtet der Leitlinien 2.9.1 und 2.9.2 kann in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aus dem Verhalten der betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen auf die Billigung einer Auslegungserklärung oder auf den Widerspruch gegen eine solche geschlossen werden.

2.9.9 Schweigen auf eine Auslegungserklärung

Aus dem bloßen Schweigen eines Staates oder einer internationalen Organisation darf nicht auf die Billigung einer Auslegungserklärung geschlossen werden.

3. Zulässigkeit von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

3.1 Zulässige Vorbehalte

Ein Staat oder eine internationale Organisation können bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag einen Vorbehalt anbringen, sofern nicht

a) der Vertrag den Vorbehalt verbietet,

b) der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört, oder

c) in den unter Buchstabe a oder b nicht bezeichneten Fällen der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

3.1.1 Durch den Vertrag verbotene Vorbehalte

Ein Vorbehalt ist durch den Vertrag verboten, wenn dieser eine Bestimmung enthält,

a) die alle Vorbehalte verbietet,

b) die Vorbehalte zu bestimmten Bestimmungen verbietet, auf die sich der betreffende Vorbehalt bezieht, oder

c) die einzelne Kategorien von Vorbehalten verbietet, zu denen der betreffende Vorbehalt gehört.

3.1.2 Bestimmung des Begriffs „bestimmte Vorbehalte“

Im Sinne der Leitlinie 3.1 bedeutet der Ausdruck „bestimmte Vorbehalte“ Vorbehalte, die im Vertrag ausdrücklich für einzelne Vertragsbestimmungen oder für den gesamten Vertrag in Bezug auf einzelne bestimmte Aspekte vorgesehen sind.

3.1.3 Zulässigkeit von durch den Vertrag nicht verbotenen Vorbehalten

Verbietet der Vertrag das Anbringen einzelner Vorbehalte, so kann ein durch den Vertrag nicht verbotener Vorbehalt von einem Staat oder einer internationalen Organisation nur dann angebracht werden, wenn er nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

3.1.4 Zulässigkeit bestimmter Vorbehalte

Ist in dem Vertrag das Anbringen bestimmter Vorbehalte vorgesehen, ohne dass ihr Inhalt näher bestimmt wird, so kann ein Vorbehalt von einem Staat oder einer internationalen Organisation nur dann angebracht werden, wenn er nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

3.1.5 Unvereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrags

Ein Vorbehalt ist mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar, wenn er einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags, der für seinen allgemeinen Tenor notwendig ist, in einer Weise berührt, die die Raison d'être des Vertrags beeinträchtigt.

3.1.5.1 Bestimmung von Ziel und Zweck des Vertrags

Ziel und Zweck des Vertrags sind nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen in ihrem Zusammenhang, insbesondere des Titels und der Präambel des Vertrags, zu bestimmen. Auch können die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses sowie, wenn angebracht, die spätere Übung der Vertragsparteien herangezogen werden.

3.1.5.2 Unbestimmte oder allgemeine Vorbehalte

Ein Vorbehalt ist so abzufassen, dass seine Bedeutung verständlich ist, damit insbesondere seine Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrags beurteilt werden kann.

3.1.5.3 Vorbehalte zu einer Bestimmung, die eine Regel des Gewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt

Der Umstand, dass eine Vertragsbestimmung eine Regel des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt, stellt als solcher kein Hindernis für das Anbringen eines Vorbehalts zu dieser Bestimmung dar.

3.1.5.4 Vorbehalte zu Bestimmungen über Rechte, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf

Ein Staat oder eine internationale Organisation darf keinen Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung über Rechte anbringen, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf, es sei denn, der betreffende Vorbehalt ist mit den wesentlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag vereinbar. Bei der Beurteilung dieser Vereinbarkeit ist die Bedeutung zu berücksichtigen, die die Vertragsparteien den betreffenden Rechten beigemessen haben, indem sie sie für unabdingbar erklärt haben.

3.1.5.5 Vorbehalte bezüglich des innerstaatlichen oder internen Rechts

Ein Vorbehalt, durch den ein Staat oder eine internationale Organisation bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags auszuschließen oder zu ändern, um die Integrität spezifischer Vorschriften des innerstaatlichen Rechts dieses Staates oder spezifischer Vorschriften dieser Organisation, die im Zeitpunkt des Anbringens des Vorbehalts in Kraft sind, zu wahren, kann nur angebracht werden, soweit er weder einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags noch seinen allgemeinen Tenor berührt.

3.1.5.6 Vorbehalte zu Verträgen, die zahlreiche gegenseitig abhängige Rechte und Pflichten enthalten

Um die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrags zu bewerten, der zahlreiche gegenseitig abhängige Rechte und Pflichten enthält, sind diese gegenseitige Abhängigkeit sowie die

Bedeutung, die die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, innerhalb des allgemeinen Vertragstenors hat, und der Umfang der Auswirkungen, die der Vorbehalt auf den Vertrag hat, zu berücksichtigen.

3.1.5.7 Vorbehalte zu Vertragsbestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags ist als solcher nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrags, es sei denn,

i) der Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einer Vertragsbestimmung auszuschließen oder zu ändern, die für die Raison d'être des Vertrags wesentlich ist, oder

ii) der Vorbehalt bewirkt, dass der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation von einem Streitbeilegungsmechanismus oder einem Überwachungsmechanismus für die Vertragsdurchführung in Bezug auf eine Vertragsbestimmung ausgeschlossen werden, die sie früher angenommen haben, wenn es gerade der Zweck des Vertrags ist, einen solchen Mechanismus zu schaffen.

3.2 Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

Die Zulässigkeit der von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag angebrachten Vorbehalte kann im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten beurteilt werden von

- den Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen;
- den Streitbeilegungsorganen;
- den Vertragsüberwachungsorganen.

3.2.1 Zuständigkeit der Vertragsüberwachungsorgane für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

1. Ein Vertragsüberwachungsorgan kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Zulässigkeit der von einem Staat oder einer internationalen Organisation angebrachten Vorbehalte beurteilen.

2. Die durch ein solches Organ in Ausübung dieser Zuständigkeit vorgenommene Beurteilung hat keine stärkere Rechtswirkung als diejenige des Rechtsakts, der sie enthält.

3.2.2 Festlegung der Zuständigkeit der Vertragsüberwachungsorgane für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

Wenn Staaten oder internationale Organisationen die Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung von Verträgen Organen übertragen, sollen sie, wenn angebracht, die Art und die Grenzen der Zuständigkeit dieser Organe für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten festlegen.

3.2.3 Berücksichtigung der Beurteilungen der Vertragsüberwachungsorgane

Staaten und internationale Organisationen, die Vorbehalte zu einem Vertrag angebracht haben, durch den ein Vertragsüberwachungsorgan eingesetzt wird, haben die Beurteilung der Zulässigkeit der Vorbehalte durch dieses Organ zu berücksichtigen.

3.2.4 Zuständige Organe für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten im Fall der Einsetzung eines Vertragsüberwachungsorgans

Wird durch einen Vertrag ein Vertragsüberwachungsorgan eingesetzt, so lässt die Zuständigkeit dieses Organs die Zuständigkeit der Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten zu diesem Vertrag oder diejenige von Streitbeilegungsorganen, die für die Auslegung oder Anwendung des Vertrags zuständig sind, unberührt.

3.2.5 Zuständigkeit von Streitbeilegungsorganen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

Hat ein Streitbeilegungsorgan die Zuständigkeit, für die Streitparteien bindende Entscheidungen zu treffen, und ist die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit durch dieses Organ erforderlich, so ist diese Beurteilung als Bestandteil der Entscheidung für die Parteien rechtlich bindend.

3.3 Folgen der Unzulässigkeit eines Vorbehalts

3.3.1 Unerheblichkeit einer Unterscheidung zwischen den Gründen für die Unzulässigkeit

Ein Vorbehalt, der trotz eines aus den Vertragsbestimmungen hervorgehenden Verbots oder trotz seiner Unvereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrags angebracht wird, ist unzulässig, ohne dass es einer Unterscheidung zwischen den Folgen dieser Gründe für die Unzulässigkeit bedarf.

3.3.2 Unzulässigkeit von Vorbehalten und völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Das Anbringen eines unzulässigen Vorbehalts zieht seine Folgen nach dem Recht der Verträge nach sich und führt nicht zu einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die ihn angebracht haben.

3.3.3 Fehlende Wirkung der individuellen Annahme eines Vorbehalts auf die Zulässigkeit des Vorbehalts

Die Annahme eines unzulässigen Vorbehalts durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation lässt die Unzulässigkeit des Vorbehalts unberührt.

3.4 Zulässigkeit von Reaktionen auf Vorbehalte

3.4.1 Zulässigkeit der Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts unterliegt nicht der Bedingung der Zulässigkeit.

3.4.2 Zulässigkeit eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt

Ein Einspruch gegen einen Vorbehalt, durch den ein Staat oder eine internationale Organisation bezwecken, in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts die Anwendung von Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, auszuschließen, ist nur dann zulässig,

1. wenn die so ausgeschlossenen Bestimmungen in einem hinreichenden Zusammenhang mit den Bestimmungen stehen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, und

2. wenn der Einspruch Ziel und Zweck des Vertrags im Verhältnis zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs nicht zuwiderlaufen würde.

3.5 Zulässigkeit einer Auslegungserklärung

Ein Staat oder eine internationale Organisation können eine Auslegungserklärung abgeben, es sei denn, die Auslegungserklärung ist durch den Vertrag verboten.

3.5.1 Zulässigkeit einer Auslegungserklärung, die tatsächlich ein Vorbehalt ist

Handelt es sich bei einer einseitigen Erklärung, die dem Anschein nach eine Auslegungserklärung ist, tatsächlich um einen Vorbehalt, so ist ihre Zulässigkeit im Einklang mit den Leitlinien 3.1 bis 3.1.5.7 zu beurteilen.

3.6 Zulässigkeit von Reaktionen auf Auslegungserklärungen

Die Billigung und die Umbestimmung einer Auslegungserklärung sowie der Widerspruch gegen eine solche unterliegen nicht der Bedingung der Zulässigkeit.

4. Rechtswirkungen von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

4.1 Zustandekommen eines Vorbehalts gegenüber einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation

Ein von einem Staat oder einer internationalen Organisation angebrachter Vorbehalt ist gegenüber einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn dieser Vertragsstaat oder diese Vertragsorganisation ihn angenommen haben.

4.1.1 Zustandekommen eines durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalts

1. Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt bedarf der nachträglichen Annahme durch die anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen nur, wenn der Vertrag dies vorsieht.

2. Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt ist gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde.

4.1.2 Zustandekommen eines Vorbehalts zu einem Vertrag, der in seiner Gesamtheit anzuwenden ist

Geht aus der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten und Verhandlungsorganisationen sowie aus Ziel und Zweck des Vertrags hervor, dass die Anwendung des Vertrags in seiner Gesamtheit zwischen allen Vertragsparteien eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jeder Vertragspartei ist, durch den Vertrag gebunden zu sein, so ist ein Vorbehalt zu diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn alle Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen ihn angenommen haben.

4.1.3 Zustandekommen eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde einer internationalen Organisation

Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation, so ist ein Vorbehalt zu diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn er in Übereinstimmung mit den Leitlinien 2.8.8. bis 2.8.11 angenommen wurde.

4.2 Wirkungen eines zustandegekommenen Vorbehalts

4.2.1 Rechtsstellung des Urhebers eines zustandegekommenen Vorbehalts

Sobald ein Vorbehalt im Einklang mit den Leitlinien 4.1 bis 4.1.3 zustandegekommen ist, wird sein Urheber ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation des Vertrags.

4.2.2 Wirkung des Zustandekommens eines Vorbehalts auf das Inkrafttreten eines Vertrags

1. Ist ein Vertrag noch nicht in Kraft getreten, so wird der Urheber eines Vorbehalts der Zahl der Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, hinzugezählt, sobald der Vorbehalt zustandegekommen ist.

2. Der Urheber des Vorbehalts kann jedoch schon vor dem Zustandekommen des Vorbehalts der Zahl der Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, hinzugezählt werden, wenn kein Vertragsstaat und keine Vertragsorganisation dem widerspricht.

4.2.3 Wirkung des Zustandekommens eines Vorbehalts auf die Rechtsstellung des Urhebers als Vertragspartei

Durch das Zustandekommen eines Vorbehalts wird sein Urheber zur Vertragspartei im Verhältnis zu Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, wenn der Vertrag in Kraft ist oder in Kraft tritt.

4.2.4 Wirkung eines zustandegekommenen Vorbehalts auf die Vertragsbeziehungen

1. Ein Vorbehalt, der gegenüber einer anderen Vertragspartei zustandegekommen ist, schließt für den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei die Rechtswirkung der Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte aus oder ändert sie in dem im Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß.

2. In dem Ausmaß, in dem ein zustandegekommener Vorbehalt die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen ausschließt, hat der Urheber dieses Vorbehalts in seinem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, weder Rechte noch Pflichten aus diesen Bestimmungen. Diese anderen Vertragsparteien haben in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts ebenfalls weder Rechte noch Pflichten aus diesen Bestimmungen.

3. In dem Ausmaß, in dem ein zustandegekommener Vorbehalt die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen ändert, hat der Urheber dieses Vorbehalts in seinem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, durch den Vorbehalt geänderte Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen. Diese anderen Vertragsparteien haben in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts durch den Vorbehalt geänderte Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen.

4.2.5 Nicht gegenseitige Anwendung von Pflichten, auf die sich ein Vorbehalt bezieht

Soweit die Pflichten aus den Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, aufgrund der Art der Pflichten oder aufgrund von Ziel und Zweck des Vertrags nicht der gegenseitigen Anwendung unterliegen, bleibt der Inhalt der Pflichten der Vertragsparteien mit Ausnahme des Urhebers des Vorbehalts unberührt. Der Inhalt der Pflichten dieser Vertragsparteien bleibt auch unberührt, wenn die gegenseitige Anwendung aufgrund des Inhalts des Vorbehalts unmöglich ist.

4.2.6 Auslegung von Vorbehalten

Ein Vorbehalt ist nach Treu und Glauben auszulegen, wobei die Absicht seines Urhebers, wie sie hauptsächlich im Text des Vorbehalts zum Ausdruck kommt, Ziel und Zweck des Vertrags sowie die Umstände, unter denen der Vorbehalt angebracht wurde, zu berücksichtigen sind.

4.3 Wirkung eines Einspruchs gegen einen gültigen Vorbehalt

Sofern der Vorbehalt nicht bereits gegenüber einem einen Einspruch erhebenden Staat oder einer einen Einspruch erhebenden Organisation zustandegekommen ist, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen einen gültigen Vorbehalt aus, dass der Vorbehalt seine beabsichtigten Wirkungen gegenüber diesem Staat oder dieser internationalen Organisation entfaltet.

4.3.1 Wirkung eines Einspruchs auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber des Einspruchs und dem Urheber eines Vorbehalts

Ein Einspruch eines Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation gegen einen gültigen Vorbehalt schließt nicht das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation aus; dies gilt nicht für den in Leitlinie 4.3.5 genannten Fall.

4.3.2 Wirkung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt

Erhebt ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation eines Vertrags einen Einspruch gegen einen Vorbehalt, dessen verspätetes Anbringen im Einklang mit Leitlinie 2.3.1 einhellig angenommen worden ist, so tritt oder bleibt der Vertrag in Bezug auf den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation in Kraft, ohne dass der Vorbehalt zustandegekommen ist.

4.3.3 Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber eines Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs

Der Vertrag tritt zwischen dem Urheber eines gültigen Vorbehalts und dem den Einspruch erhebenden Vertragsstaat oder der den Einspruch erhebenden Vertragsorganisation in Kraft, sobald der Urheber des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 4.2.1 ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation geworden ist und der Vertrag in Kraft getreten ist.

4.3.4 Nichtinkrafttreten des Vertrags für den Urheber eines Vorbehalts, wenn einhellige Annahme erforderlich ist

Bedarf es für das Zustandekommen eines Vorbehalts seiner Annahme durch alle Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, so schließt jeder Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation das Inkrafttreten des Vertrags für den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende Organisation aus.

4.3.5 Nichtinkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber eines Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs mit maximaler Wirkung

Ein Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation schließt das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation aus, wenn der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation im Einklang mit Leitlinie 2.6.7 eine diesbezügliche Absicht eindeutig zum Ausdruck gebracht haben.

4.3.6 Wirkung eines Einspruchs auf die Vertragsbeziehungen

1. Haben ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben haben, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation nicht widersprochen, so finden die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmaß zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation keine Anwendung.

2. Haben ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben, aber dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts nicht widersprochen, so sind der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation und der Urheber des Vorbehalts in dem Ausmaß, in dem dieser gültige Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen auszuschließen, in ihren Vertragsbeziehungen nicht durch die Bestimmungen gebunden, auf die sich der Vorbehalt bezieht.

3. Haben ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben, aber dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts nicht widersprochen, so sind der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation und der Urheber des Vorbehalts in dem Ausmaß, in dem dieser gültige Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen zu ändern, in ihren Vertragsbeziehungen nicht durch die Bestimmungen gebunden, die durch den Vorbehalt geändert werden sollen.

4. Alle Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, bleiben zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation anwendbar.

4.3.7 Wirkung eines Einspruchs auf Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht

1. Eine Vertragsbestimmung, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, die aber in einem hinreichenden Zusammenhang mit den Bestimmungen steht, auf die sich der Vorbehalt bezieht, ist nicht anwendbar in den Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs, der im Einklang mit Leitlinie 3.4.2 erhoben worden ist.

2. Der einen Vorbehalt anbringende Staat oder die einen Vorbehalt anbringende internationale Organisation können innerhalb von zwölf Monaten nach Notifikation eines Einspruchs, der die unter Ziffer 1 genannte Wirkung hat, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation widersprechen. In Ermangelung eines solchen Widerspruchs findet der Vertrag in dem in dem Vorbehalt und dem Einspruch vorgesehenen Ausmaß zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs Anwendung.

4.3.8 Recht des Urhebers eines gültigen Vorbehalts, den Vertrag ohne den Nutzen aus seinem Vorbehalt nicht einzuhalten

Der Urheber eines gültigen Vorbehalts ist nicht verpflichtet, die Vertragsbestimmungen ohne den Nutzen aus seinem Vorbehalt einzuhalten.

4.4 Wirkung eines Vorbehalts auf vom Vertrag unabhängige Rechte und Pflichten

4.4.1 Fehlende Wirkung auf Rechte und Pflichten aus anderen Verträgen

Durch Vorbehalte, Annahmen von Vorbehalten oder Einsprüche gegen Vorbehalte werden Rechte und Pflichten ihrer Urheber aus anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, weder geändert noch ausgeschlossen.

4.4.2 Fehlende Wirkung auf Rechte und Pflichten aufgrund des Völkergewohnheitsrechts

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine Regel des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt, berührt als solcher nicht die Rechte und Pflichten aus dieser Regel, die als solche zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und den anderen Staaten oder internationalen Organisationen, die durch diese Regel gebunden sind, weiterhin Anwendung findet.

4.4.3 Fehlende Wirkung auf eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*)

1. Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*) zum Ausdruck bringt, berührt nicht die Verbindlichkeit dieser Norm, die als solche zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und den anderen Staaten oder internationalen Organisationen weiterhin Anwendung findet.

2. Ein Vorbehalt kann die Rechtswirkung eines Vertrags nicht in einer Weise ausschließen oder ändern, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

4.5 Folgen eines ungültigen Vorbehalts

4.5.1 Nichtigkeit eines ungültigen Vorbehalts

Ein Vorbehalt, der die in den Teilen 2 und 3 des Praxisleitfadens aufgeführten Bedingungen der Formgültigkeit und Zulässigkeit nicht erfüllt, ist nichtig und entbehrt daher jeder Rechtswirkung.

4.5.2 Reaktionen auf einen als ungültig angesehenen Vorbehalt

1. Die Nichtigkeit eines ungültigen Vorbehalts hängt nicht vom Einspruch oder der Annahme durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation ab.

2. Gleichwohl sollen ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen Vorbehalt als ungültig ansehen, baldmöglichst einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

4.5.3 Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf den Vertrag

1. Die Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf einen Vertrag hängt davon ab, ob der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation die Absicht zum Ausdruck bringen, durch den Vertrag ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt gebunden zu sein, oder ob sie der Auffassung sind, durch den Vertrag nicht gebunden zu sein.

2. Sofern der Urheber des ungültigen Vorbehalts keine gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht hat oder eine solche Absicht nicht anderweitig festgestellt wird, wird er als Vertragsstaat oder Vertragsorganisation ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt angesehen.

3. Ungeachtet der Ziffern 1 und 2 kann der Urheber des ungültigen Vorbehalts jederzeit seine Absicht zum Ausdruck bringen, ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt durch den Vertrag nicht gebunden zu sein.

4. Bringt ein Vertragsüberwachungsorgan die Meinung zum Ausdruck, dass ein Vorbehalt ungültig sei, und beabsichtigen der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation, ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt durch den Vertrag nicht gebunden zu sein, so sollen sie ihre diesbezügliche Absicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag kundtun, an dem das Vertragsüberwachungsorgan seine Beurteilung abgegeben hat.

4.6 Fehlende Wirkung eines Vorbehalts auf das Verhältnis zwischen den anderen Vertragsparteien

Ein Vorbehalt ändert die Vertragsbestimmungen für die anderen Vertragsparteien untereinander nicht.

4.7 Wirkung von Auslegungserklärungen

4.7.1 Klarstellung der Vertragsbestimmungen durch eine Auslegungserklärung

1. Eine Auslegungserklärung ändert nicht Vertragsverpflichtungen. Sie kann lediglich die Bedeutung oder den Geltungsbereich, die ihr Urheber einem Vertrag oder einzelnen Vertragsbestimmungen zuschreibt, präzisieren oder klarstellen und kann gegebenenfalls ein bei der Auslegung des Vertrags in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vertragsauslegungsregel zu berücksichtigendes Element darstellen.

2. Bei der Auslegung des Vertrags ist gegebenenfalls auch die Billigung der Auslegungserklärung oder der Widerspruch gegen sie durch andere Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen zu berücksichtigen.

4.7.2 Wirkung der Änderung oder der Rücknahme einer Auslegungserklärung

Die Änderung oder die Rücknahme einer Auslegungserklärung kann nicht die in Leitlinie 4.7.1 vorgesehenen Wirkungen entfalten, soweit andere Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen sich auf die ursprüngliche Erklärung gestützt haben.

4.7.3 Wirkung einer von allen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen gebilligten Auslegungserklärung

Eine Auslegungserklärung, die von allen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen gebilligt worden ist, kann eine Übereinkunft über die Auslegung des Vertrags bilden.

5. Vorbehalte, Annahmen von Vorbehalten, Einsprüche gegen Vorbehalte und Auslegungserklärungen in Fällen der Staatennachfolge

5.1 Vorbehalte in Fällen der Staatennachfolge

5.1.1 Neustaaten

1. Begründet ein Neustaat durch eine Notifikation der Nachfolge seine Rechtsstellung als Vertragspartei oder Vertragsstaat eines mehrseitigen Vertrags, so wird angenommen, dass er jeden zu diesem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt bei der Notifikation

der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck oder bringt einen Vorbehalt an, der sich auf denselben Gegenstand bezieht wie jener Vorbehalt.

2. Bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begründung seiner Rechtsstellung als Vertragspartei oder Vertragsstaat eines mehrseitigen Vertrags kann ein Neustaat einen Vorbehalt anbringen, es sei denn, es handelt sich um einen Vorbehalt, der nach Leitlinie 3.1 Buchstabe a, b oder c ausgeschlossen ist.

3. Bringt ein Neustaat einen Vorbehalt nach Ziffer 2 an, so finden die einschlägigen Regeln des Teils 2 (Verfahren) des Praxisleitfadens auf diesen Vorbehalt Anwendung.

4. Im Sinne dieses Teils des Praxisleitfadens bedeutet „Neustaat“ einen Nachfolgestaat, dessen Hoheitsgebiet unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Staatennachfolge ein abhängiges Hoheitsgebiet war, für dessen internationale Beziehungen der Vorgängerstaat verantwortlich war.

5.1.2 Vereinigung oder Abtrennung von Staaten

1. Vorbehaltlich der Leitlinie 5.1.3 wird von einem Nachfolgestaat, der infolge einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten Vertragspartei eines Vertrags ist, angenommen, dass er jeden zu dem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt im Zeitpunkt der Nachfolge seine Absicht zum Ausdruck, einen oder mehrere Vorbehalte des Vorgängerstaats nicht aufrechtzuerhalten.

2. Ein Nachfolgestaat, der infolge einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten Vertragspartei eines Vertrags ist, kann weder einen neuen Vorbehalt anbringen noch den Geltungsbereich eines aufrechterhaltenen Vorbehalts erweitern.

3. Gibt ein Nachfolgestaat, der aus einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten entstanden ist, eine Notifikation ab, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, so wird von diesem Staat angenommen, dass er jeden zu dem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt bei der Abgabe der Notifikation eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck oder bringt einen Vorbehalt an, der sich auf denselben Gegenstand bezieht wie jener Vorbehalt. Dieser Nachfolgestaat kann einen neuen Vorbehalt zu dem Vertrag anbringen.

4. Ein Nachfolgestaat kann einen Vorbehalt nach Ziffer 3 nur anbringen, wenn es sich um einen Vorbehalt handelt, der nicht nach Leitlinie 3.1 Buchstabe a, b oder c ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Regeln des Teils 2 (Verfahren) des Praxisleitfadens finden auf diesen Vorbehalt Anwendung.

5.1.3 Unerheblichkeit einzelner Vorbehalte in Fällen einer Vereinigung von Staaten

Bleibt nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für einen von ihnen in Kraft war, für den Nachfolgestaat in Kraft, so dürfen etwaige Vorbehalte eines dieser Staaten, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge ein Vertragsstaat war, für den der Vertrag nicht in Kraft war, nicht aufrechterhalten werden.

5.1.4 Aufrechterhaltung des räumlichen Geltungsbereichs der vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalte

Vorbehaltlich der Leitlinie 5.1.5 behält ein Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 Ziffer 1 oder Leitlinie 5.1.2 Ziffer 1 oder 3 aufrechterhalten wird, den räumlichen Geltungsbereich, den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge hatte, es sei denn, der Nachfolgestaat bringt eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.1.5 Räumlicher Geltungsbereich von Vorbehalten in Fällen einer Vereinigung von Staaten

1. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für nur einen der Staaten, aus denen der Nachfolgestaat entstanden ist, in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets dieses Staates anwendbar, auf den er zuvor nicht anwendbar war, so findet jeder

Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er vom Nachfolgestaat aufrechterhalten wird, auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

a) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

b) sich aus der Natur oder dem Zweck des Vorbehalts ergibt, dass der Vorbehalt nicht über das Hoheitsgebiet hinaus erstreckt werden kann, auf das er im Zeitpunkt der Staatennachfolge anwendbar war.

2. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für zwei oder mehrere der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war, so erstreckt sich kein Vorbehalt auf dieses Hoheitsgebiet, sofern nicht

a) ein gleichlautender Vorbehalt von jedem der Staaten angebracht wurde, für die der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge in Kraft war,

b) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine abweichende Absicht zum Ausdruck bringt oder

c) eine gegenteilige Absicht anderweitig aus den Umständen der Nachfolge dieses Staates in den Vertrag hervorgeht.

3. Eine Notifikation, durch die die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs eines Vorbehalts nach Ziffer 2 Buchstabe b bezweckt wird, ist wirkungslos, wenn diese Ausdehnung zur Anwendung einander widersprechender Vorbehalte auf dasselbe Hoheitsgebiet führen würde.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden sinngemäß auf Vorbehalte Anwendung, von denen angenommen wird, dass sie von einem Nachfolgestaat aufrechterhalten werden, der nach einer Vereinigung von Staaten Vertragsstaat eines Vertrags ist, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für keinen der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, dessen Vertragsstaat aber einer oder mehrere dieser Staaten in dem betreffenden Zeitpunkt waren, wenn der Vertrag auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar wird, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war.

5.1.6 Räumlicher Geltungsbereich von Vorbehalten des Nachfolgestaats in Fällen einer Nachfolge betreffend einen Teil des Hoheitsgebiets

Wird infolge einer Staatennachfolge betreffend einen Teil des Hoheitsgebiets eines Staates ein Vertrag, dessen Vertragsstaat der Nachfolgestaat ist, auf dieses Hoheitsgebiet anwendbar, so findet jeder vorher von diesem Staat zu dem Vertrag angebrachte Vorbehalt ab dem Zeitpunkt der Staatennachfolge auch auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

a) der Nachfolgestaat eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

b) aus dem Vorbehalt hervorgeht, dass sein Geltungsbereich auf das Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats, das sich vor dem Zeitpunkt der Staatennachfolge innerhalb seiner Grenzen befand, oder auf einen Teil dieses Hoheitsgebiets begrenzt war.

5.1.7 Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtaufrechterhaltung eines vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalts durch einen Nachfolgestaat

Die Nichtaufrechterhaltung eines vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalts durch den Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 wird im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

5.1.8 Verspätetes Anbringen eines Vorbehalts durch einen Nachfolgestaat

Ein Vorbehalt gilt als verspätet, wenn er

a) von einem Neustaat angebracht wird, nachdem dieser eine Notifikation der Nachfolge in den Vertrag abgegeben hat,

b) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angebracht wird, nachdem er eine Notifikation abgegeben hat, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, oder

c) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, zu einem Vertrag angebracht wird, der im Anschluss an die Staatennachfolge weiterhin für diesen Staat in Kraft ist.

5.2 Einsprüche gegen Vorbehalte in Fällen einer Staatennachfolge

5.2.1 Aufrechterhaltung der vom Vorgängerstaat erhobenen Einsprüche durch den Nachfolgestaat

Vorbehaltlich der Leitlinie 5.2.2 wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er jeden vom Vorgängerstaat erhobenen Einspruch gegen einen von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, es sei denn, er bringt im Zeitpunkt der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.2.2 Unerheblichkeit einzelner Einsprüche in Fällen einer Vereinigung von Staaten

1. Bleibt nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für einen von ihnen in Kraft war, für den neu entstandenen Staat weiterhin in Kraft, so dürfen Einsprüche gegen einen Vorbehalt nicht aufrechterhalten werden, die von einem dieser Staaten, für den der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht in Kraft war, gegebenenfalls erhoben wurden.

2. Ist nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten der Nachfolgestaat ein Vertragsstaat eines Vertrags, zu dem er in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 Vorbehalte aufrechterhalten hat, so dürfen Einsprüche gegen einen Vorbehalt eines anderen Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation nicht aufrechterhalten werden, wenn dieser Vorbehalt gleichlautend oder gleichwertig mit einem Vorbehalt ist, den der Nachfolgestaat selbst aufrechterhalten hat.

5.2.3 Aufrechterhaltung von Einsprüchen gegen Vorbehalte des Vorgängerstaats

Wird von einem Vorbehalt, den der Vorgängerstaat angebracht hat, angenommen, dass er vom Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 aufrechterhalten wird, so wird von jedem gegen diesen Vorbehalt erhobenen Einspruch eines anderen Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation angenommen, dass er gegenüber dem Nachfolgestaat aufrechterhalten wird.

5.2.4 Vorbehalte des Vorgängerstaats, gegen die keine Einsprüche erhoben worden sind

Wird von einem Vorbehalt, den der Vorgängerstaat angebracht hat, angenommen, dass er vom Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 aufrechterhalten wird, so können ein Staat oder eine internationale Organisation, die gegenüber dem Vorgängerstaat keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhoben hatten, auch gegenüber dem Nachfolgestaat keinen Einspruch gegen ihn erheben, es sei denn,

a) die Frist für die Erhebung eines Einspruchs im Zeitpunkt der Staatennachfolge ist noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben oder

b) die räumliche Ausdehnung des Vorbehalts ändert grundlegend die Bedingungen für die Wirkungsweise des Vorbehalts.

5.2.5 Recht eines Nachfolgestaats, Einsprüche gegen Vorbehalte zu erheben

1. Ein Neustaat kann bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat begründet, im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien selbst dann Einspruch gegen Vorbehalte erheben, die ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation angebracht hat, wenn der Vorgängerstaat keinen derartigen Einspruch erhoben hat.

2. Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, hat ebenfalls das unter Ziffer 1 vorgesehene Recht, wenn er eine Notifikation abgibt, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war.

3. Im Fall von Verträgen, die unter die Leitlinien 2.8.7 und 4.1.2 fallen, ist das unter den Ziffern 1 und 2 genannte Recht jedoch ausgeschlossen.

5.2.6 Einsprüche eines Nachfolgestaats, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag in Kraft bleibt

Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag im Anschluss an eine Staatennachfolge in Kraft bleibt, kann keinen Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, gegen den der Vorgängerstaat nicht Einspruch erhoben hatte, es sei denn, die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist im Zeitpunkt der Staatennachfolge noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben.

5.3 Annahme von Vorbehalten in Fällen einer Staatennachfolge

5.3.1 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Neustaat

Begründet ein Neustaat seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, so wird von ihm angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält, es sei denn, er bringt innerhalb von zwölf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.3.2 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist

1. Von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag nach einer Staatennachfolge in Kraft bleibt, wird angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält.

2. Bei Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begründung seiner Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, wird von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält, es sei denn, er bringt innerhalb von zwölf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.3.3 Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtaufrechterhaltung einer vom Vorgängerstaat erklärten ausdrücklichen Annahme durch einen Nachfolgestaat

Die Nichtaufrechterhaltung der durch den Vorgängerstaat erklärten ausdrücklichen Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.3.1 oder 5.3.2 Ziffer 2 wird im Verhältnis zu einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

5.4 Rechtswirkungen von Vorbehalten, Annahmen und Einsprüchen in Fällen einer Staatennachfolge

1. Vorbehalte, Annahmen und Einsprüche, von denen angenommen wird, dass sie nach den in diesem Teil des Praxisleitfadens enthaltenen Leitlinien aufrechterhalten werden, entfalten weiterhin ihre Rechtswirkungen gemäß Teil 4 des Leitfadens.

2. Teil 4 des Praxisleitfadens ist sinngemäß auch auf neue Vorbehalte, Annahmen und Einsprüche anwendbar, die von einem Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit diesem Teil des Leitfadens erklärt werden.

5.5 Auslegungserklärungen in Fällen einer Staatennachfolge

1. Ein Nachfolgestaat soll seine Haltung in Bezug auf Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats klarstellen. In Ermangelung einer solchen Klarstellung wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er die Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats aufrechterhält.

2. Ziffer 1 lässt die Fälle unberührt, in denen der Nachfolgestaat durch sein Verhalten seine Absicht kundgetan hat, eine von dem Vorgängerstaat abgegebene Auslegungserklärung aufrechtzuerhalten oder abzulehnen.

RESOLUTION 68/112

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)[55].

68/112. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung[56],

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen[57],

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend*, das 2014 sein fünfzigjähriges Bestehen feiern wird, und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

---

[55] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[56] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10* (A/68/10).

[57] Resolution 2625 (XXV), Anlage.

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung[56];

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

a) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

b) die Entstehung und den Nachweis von Völkergewohnheitsrecht;

c) die vorläufige Anwendung von Verträgen;

d) den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *außerdem* darauf, wie wichtig es ist, dass ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Völkerrechtskommission auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Ausweisung von Ausländern“ und den dazugehörigen Kommentaren[58] der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“ und „Schutz der Atmosphäre“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen[59], und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, den Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ auch künftig Vorrang einzuräumen;

[58] *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 10* (A/67/10), Ziff. 43.

[59] Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 10* (A/68/10), Ziff. 167 und 168.

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 169 und 170 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme des Themas „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission[60];

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 181 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatter unterstützt werden kann;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden[61] und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *beschließt*, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung[62] enthaltene Empfehlung während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

12. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;

13. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 192 des Berichts der Völkerrechtskommission[1] und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2014 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

15. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

16. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

18. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 193 bis 198 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission nahe, die Artikel 16 *e*), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

20. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es

[60] Die Aufnahme des Themas erfolgte auf der Grundlage der 1998 von der Kommission angenommenen Kriterien für die Auswahl von Themen (*Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/53/10 und Corr.1), Ziff. 553).

[61] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10* (A/66/10), Ziff. 370-388.

[62] *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10* (A/66/10).

darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

21. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

22. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission[63];

23. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen;

24. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen, und begrüßt die versuchsweise ergriffenen Maßnahmen zur Straffung der Arbeitsabläufe für die Erstellung von Kurzprotokollen während der fünfundsechzigsten Tagung der Kommission[64];

25. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 188 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

26. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 188 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 189 des Berichts der Völkerrechtskommission, bekundet ihre Befriedigung über die bemerkenswerten Fortschritte, die in den vergangenen Jahren dabei erzielt worden sind, den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission in allen sechs Amtssprachen abzubauen, und begrüßt die Bemühungen der Abteilung Konferenzmanagement des Büros der Vereinten Nationen in Genf, insbesondere ihrer Sektion Redaktion, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen der Abbau des Rückstands gefordert wird, wirksam durchzuführen;

28. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 189 des Berichts der Völkerrechtskommission, ermutigt die Abteilung Konferenzmanagement, der Sektion Redaktion die notwendige ständige Unterstützung für die raschere Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission bereitzustellen, und ersucht darum, dass die Kommission über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte regelmäßig informiert wird;

29. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 184 und 185 des Berichts der Völkerrechtskommission, unterstreicht, wie wichtig die Veröffentlichungen der Abteilung Kodifizierung für die Tätigkeit der Kommission sind, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig die Publikation *Work of the International Law Commission* (Tätigkeit der Völkerrechtskommission) in allen sechs Amtssprachen zu Beginn jedes Fünfjahreszeitraums, die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) in englischer oder französischer Sprache und die *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen sechs Amtssprachen alle fünf Jahre zu veröffentlichen;

30. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern;

31. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungs-

[63] Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10 und 37/111, Ziff. 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

[64] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10* (A/68/10), Ziff. 183.

ländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ziffern 216 bis 218 des Berichts der Völkerrechtskommission und insbesondere von dem Beschluss der Kommission, eine Gedenkveranstaltung zum fünfzigjährigen Bestehen des Völkerrechtseminars zu organisieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

34. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

35. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

36. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

37. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

38. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2014 beginnt.

RESOLUTION 68/113

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/465, Ziff. 9)[65].

68/113. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/67 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über den diplomatischen Schutz enthält und in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfiehlt,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission beschloss, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel über den diplomatischen Schutz zu empfehlen[66],

[65] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[66] *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10* (A/61/10), Ziff. 46.

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen[67] und der auf der zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *empfiehlt* die Artikel über den diplomatischen Schutz[68] *abermals* der Aufmerksamkeit der Regierungen und bittet diese, dem Generalsekretär etwaige weitere Stellungnahmen in schriftlicher Form vorzulegen, darunter Stellungnahmen zu der Empfehlung der Völkerrechtskommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten[66];

2. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

RESOLUTION 68/114

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/466, Ziff. 7)[69].

68/114. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, sowie 65/28 vom 6. Dezember 2010,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen[70],

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt

[67] Siehe A/62/118 und Add.1, A/65/182 und Add.1 und A/68/115 und Add.1.

[68] Resolution 62/67, Anlage.

[69] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Chiles im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[70] Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1, A/68/94 und A/68/170).

ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt außerdem abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/115

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/467, Ziff. 9)[71].

68/115 Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen[72],

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte über die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen an-

[71] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[72] *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47* (A/63/47).

dere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses[73],

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)[74],

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[75],

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten[76],

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2013[77],

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen[77];

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 18. bis 26. Februar 2014 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2014 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der

[73] Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33* (A/61/33), Ziff. 72.

[74] A/68/181.

[75] Resolution 60/1.

[76] *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33* (A/60/33), Ziff. 77.

[77] Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 33* (A/68/33).

internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2014 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin in sachlich angemessener Weise, in einem entsprechenden Rahmen und mit angemessener Regelmäßigkeit zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs[78] und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weiter Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, zur Steigerung seiner Effizienz und zur Verbesserung seines Mitteleinsatzes zu prüfen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2014 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien für das *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

[78] A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217, A/66/213, A/67/190 und A/68/226.

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rückstand bei der Erstellung von Band III des *Repertory* nicht beseitigt worden ist, und fordert den Generalsekretär auf, dieses Problem wirksam und vorrangig anzugehen, während sie gleichzeitig lobt, dass der Generalsekretär beim Abbau des Rückstands Fortschritte erzielt hat;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952[79] beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind[80], zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/116

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/468, Ziff. 7)[81].

68/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/97 vom 14. Dezember 2012,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

[79] A/2170.

[80] A/68/226.

[81] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Mexikos im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 *e*) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[82],

1. *erinnert* an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde[83];

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit[84];

3. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

4. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern;

5. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

6. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

8. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird;

9. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*,

[82] Resolution 60/1.

[83] Resolution 67/1.

[84] A/68/213.

im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

10. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung des Stellvertretenden Generalsekretärs wahrnimmt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselelement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

13. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

14. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

15. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

16. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

17. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Austausch der nationalen Verfahrensweisen der Staaten bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz“ zu konzentrieren.

RESOLUTION 68/117

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/469, Ziff. 9)[85].

68/117. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010, 66/103 vom 9. Dezember 2011 und 67/98 vom 14. Dezember 2012,

[85] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Togos im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips[86],

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs[87];

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2014 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/118

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/470, Ziff. 7)[88].

68/118. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/124 vom 11. Dezember 2008 und 66/104 vom 9. Dezember 2011,

feststellend, dass dem Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in den Beziehungen zwischen den Staaten als Thema große Bedeutung zukommt und dass es notwendig ist, die grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, die eine außerordentlich wichtige natürliche Ressource darstellen, angemessen

[86] Siehe A/C.6/64/SR.12, 13 und 25 und A/C.6/64/SR.1-28/Corrigendum; A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28; A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29; A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25 und A/C.6/68/SR.12-14 und 23.

[87] A/68/113; siehe auch A/67/116, A/66/93 und Add.1 und A/65/181.

[88] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Japans im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

und ordnungsgemäß im Wege der internationalen Zusammenarbeit für die heutigen und die künftigen Generationen zu bewirtschaften,

sowie feststellend, dass die in dem Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter enthaltenen Bestimmungen in einschlägigen Rechtsinstrumenten berücksichtigt wurden, beispielsweise im Übereinkommen über den Guarani-Grundwasserleiter, das am 2. August 2010 von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay unterzeichnet wurde, und in den Modellbestimmungen über grenzüberschreitende Grundwasserkörper, die am 29. November 2012 von der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen verabschiedet wurden,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten, sechsundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema,

1. *empfiehlt* den Regierungen den dieser Resolution als Anlage beigefügten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter als Orientierungshilfe für bilaterale oder regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter;

2. *legt* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, weiter seinen Beitrag zu leisten, indem es den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anbietet;

3. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

…

im Bewusstsein der Bedeutung der lebenserhaltenden Grundwasserressourcen für die Menschheit in allen Regionen der Welt,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

unter Hinweis auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[89] und in der Agenda 21[90] verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

---

[89] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[90] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

überzeugt von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

unter Betonung der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

…

Erster Teil
Einleitung

Artikel 1
Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf

a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme;

b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, und

c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung solcher Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Grundwasserleiter“ eine durchlässige, wasserführende geologische Formation, unter der eine weniger durchlässige Schicht liegt, und das in ihrer gesättigten Zone enthaltene Wasser;

b) bedeutet „Grundwasserleitersystem“ eine Reihe von zwei oder mehr Grundwasserleitern, die hydraulisch verbunden sind;

c) bedeutet „grenzüberschreitender Grundwasserleiter“ oder „grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem“ einen Grundwasserleiter beziehungsweise ein Grundwasserleitersystem, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;

d) bedeutet „Grundwasserleiterstaat“ einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems gelegen ist;

e) beinhaltet „Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme“ die Gewinnung von Wasser, Wärme und Mineralien und die Lagerung und Entsorgung von Stoffen;

f) bedeutet „sich erneuernder Grundwasserleiter“ einen Grundwasserleiter, in dem während eines gegenwartsnahen Zeitraums eine nicht unerhebliche Menge von Wasser neu gebildet wird;

g) bedeutet „Neubildungsgebiet“ das einem Grundwasserleiter Wasser zuführende Gebiet, bestehend aus dem Niederschlagsgebiet und dem Gebiet, in dem das Niederschlagswasser durch Oberflächenabfluss und Versickerung in den Boden einem Grundwasserleiter zufließt;

h) bedeutet „Abflussgebiet“ das Gebiet, in dem das aus einem Grundwasserleiter stammende Wasser seinen Austrittsstellen, wie einem Wasserlauf, einem See, einer Oase, einem Feuchtgebiet oder einem Meer, zufließt.

Zweiter Teil
Allgemeine Grundsätze

Artikel 3
Souveränität der Grundwasserleiterstaaten

Jeder Grundwasserleiterstaat hat Souveränität über den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems. Er übt seine Souveränität im Einklang mit dem Völkerrecht und diesen Artikeln aus.

Artikel 4
Ausgewogene und angemessene Nutzung

Die Grundwasserleiterstaaten nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung wie folgt:

a) Sie nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in einer Weise, die mit der ausgewogenen und angemessenen Verteilung der sich ergebenden Vorteile auf die betroffenen Grundwasserleiterstaaten im Einklang steht;

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

Artikel 5
Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhängige Bevölkerung;

b) die gegenwärtigen und künftigen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse der betroffenen Grundwasserleiterstaaten;

c) die natürlichen Merkmale des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

d) der Beitrag zur Bildung und zur Erneuerung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

e) die bestehende und die mögliche Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

f) die tatsächlichen und die möglichen Auswirkungen der Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einem Grundwasserleiterstaat auf andere betroffene Grundwasserleiterstaaten;

g) die Verfügbarkeit von Alternativen für eine bestimmte bestehende und geplante Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

h) die Entwicklung, der Schutz und die Erhaltung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und die Kosten der zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen;

i) die Rolle des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in dem betreffenden Ökosystem.

2. Das jedem einzelnen Faktor beizumessende Gewicht ist anhand seiner Bedeutung hinsichtlich eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems im Vergleich zu

anderen maßgeblichen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle maßgeblichen Faktoren gemeinsam zu prüfen; eine Schlussfolgerung ist auf der Grundlage aller Faktoren zu treffen. Bei der Abwägung verschiedener Arten der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ist jedoch den Grundbedürfnissen der Menschen besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 6
Pflicht, keinen beträchtlichen Schaden zu verursachen

1. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, beträchtlicher Schaden entsteht.

2. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Durchführung anderer Tätigkeiten als der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems, die sich auf diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, durch diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem beträchtlicher Schaden entsteht.

3. Entsteht einem anderen Grundwasserleiterstaat oder einem Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, dennoch beträchtlicher Schaden, so ergreift der Grundwasserleiterstaat, dessen Tätigkeiten den Schaden verursachen, in Konsultationen mit dem betroffenen Staat unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 4 und 5 alle geeigneten Gegenmaßnahmen, um den Schaden zu beheben oder abzumildern.

Artikel 7
Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Grundwasserleiterstaaten arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der nachhaltigen Entwicklung, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um eine ausgewogene und angemessene Nutzung und einen hinreichenden Schutz ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme zu erreichen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sollen die Grundwasserleiterstaaten gemeinsame Mechanismen der Zusammenarbeit schaffen.

Artikel 8
Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen

1. Die Grundwasserleiterstaaten tauschen nach Artikel 7 in regelmäßigen Abständen ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, insbesondere geologischer, hydrogeologischer, hydrologischer, meteorologischer und ökologischer Art und betreffend die Hydrochemie der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, sowie dazugehörige Voraussagen aus.

2. Wo keine ausreichenden Kenntnisse über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems vorliegen, bemühen sich die betroffenen Grundwasserleiterstaaten nach besten Kräften, unter Berücksichtigung der geltenden Praktiken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnahmen einzeln oder gemeinsam und gegebenenfalls zusammen mit oder im Rahmen von internationalen Organisationen.

3. Wird ein Grundwasserleiterstaat von einem anderen Grundwasserleiterstaat ersucht, einen Grundwasserleiter oder ein Grundwasserleitersystem betreffende Daten und Informationen bereitzustellen, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der ersuchte Staat kann zur Bedingung machen, dass der ersuchende Staat die durch die Sammlung und gegebenenfalls Verarbeitung solcher Daten oder Informationen entstehenden vertretbaren Kosten trägt.

4. Die Grundwasserleiterstaaten bemühen sich gegebenenfalls nach besten Kräften, die Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und zu verarbeiten, die den anderen Grundwasserleiterstaaten, denen diese Daten und Informationen übermittelt werden, deren Verwendung erleichtert.

Artikel 9
Zweiseitige und regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen

Zum Zwecke der Bewirtschaftung eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems wird den Grundwasserleiterstaaten nahegelegt, untereinander zweiseitige oder regionale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen. Solche Übereinkünfte oder Vereinbarungen können für die Gesamtheit eines Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems oder einen Teil davon oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung getroffen werden, es sei denn, die Übereinkunft oder Vereinbarung wirkt sich in beträchtlichem Maße nachteilig auf die Nutzung des Wassers in dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem durch einen oder mehrere andere Grundwasserleiterstaaten aus, ohne dass diese ausdrücklich zugestimmt haben.

Dritter Teil
Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung

Artikel 10
Schutz und Erhaltung von Ökosystemen

Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die in ihren grenzüberschreitenden Grundwasserleitern oder Grundwasserleitersystemen befindlichen oder von diesen abhängigen Ökosysteme zu schützen und zu erhalten, einschließlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass das in einem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem gespeicherte Wasser, und das über seine Abflussgebiete abgegebene Wasser, von ausreichender Güte und Menge für den Schutz und die Erhaltung dieser Ökosysteme ist.

Artikel 11
Neubildungs- und Abflussgebiete

1. Die Grundwasserleiterstaaten weisen die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Neubildungs- und Abflussgebiete grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme aus. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um schädliche Auswirkungen auf die Neubildungs- und Abflussprozesse zu verhüten und möglichst gering zu halten.

2. Alle Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Neubildungs- oder Abflussgebiet oder ein Teil davon gelegen ist und die nicht Grundwasserleiterstaaten in Bezug auf den betreffenden Grundwasserleiter oder das betreffende Grundwasserleitersystem sind, arbeiten mit den Grundwasserleiterstaaten zusammen, um den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem und die damit zusammenhängenden Ökosysteme zu schützen.

Artikel 12
Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung

Die Grundwasserleiterstaaten verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, auch im Rahmen des Neubildungsprozesses, die anderen Grundwasserleiterstaaten beträchtlichen Schaden verursachen könnte. Die Grundwasserleiterstaaten verfolgen im Falle von Unsicherheit über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und seine Verschmutzungsempfindlichkeit einen Vorsorgeansatz.

Artikel 13
Überwachung

1. Die Grundwasserleiterstaaten überwachen ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme. Sie führen diese Überwachungstätigkeiten nach Möglichkeit gemeinsam mit

anderen betroffenen Grundwasserleiterstaaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen durch. Wo die Überwachungstätigkeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können, tauschen die Grundwasserleiterstaaten die Überwachungsdaten untereinander aus.

2. Die Grundwasserleiterstaaten wenden zur Überwachung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme vereinbarte oder harmonisierte Normen und Methoden an. Sie sollen Schlüsselparameter bestimmen, die sie auf der Grundlage eines vereinbarten konzeptionellen Modells der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme überwachen werden. Diese Parameter sollen die in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Parameter über den Zustand des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems sowie Parameter über die Nutzung der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme einschließen.

Artikel 14
Bewirtschaftung

Die Grundwasserleiterstaaten erarbeiten Pläne für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und führen diese durch. Sie treten, auf Ersuchen eines von ihnen, in Konsultationen über die Bewirtschaftung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ein. Gegebenenfalls wird ein gemeinsamer Bewirtschaftungsmechanismus geschaffen.

Artikel 15
Geplante Tätigkeiten

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.

2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnten, durchführt oder ihre Durchführung genehmigt, notifiziert er dies dem betreffenden Staat zur rechten Zeit. Der Notifikation sind verfügbare technische Daten und Informationen, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, beizufügen, um dem notifizierten Staat die Möglichkeit zu geben, die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten zu bewerten.

3. Sind der notifizierende und der notifizierte Staat uneins über die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten, so treten sie in Konsultationen und nötigenfalls in Verhandlungen ein, um eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen. Sie können ein unabhängiges Organ zur Feststellung der Tatsachen heranziehen, um eine unparteiische Prüfung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten vornehmen zu lassen.

Vierter Teil
Sonstige Bestimmungen

Artikel 16
Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten

Die Staaten fördern unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die wissenschaftliche, bildungsbezogene, technische, rechtliche und sonstige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsstaaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, unter anderem

a) die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet;

b) die Erleichterung ihrer Teilnahme an entsprechenden internationalen Programmen;

c) ihre Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen;

d) die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Herstellung solcher Ausrüstungen;

e) die Beratung über Einrichtungen für Forschungs-, Überwachungs-, Bildungs- und andere Programme und die Entwicklung solcher Einrichtungen;

f) die Beratung über Einrichtungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen bedeutender Tätigkeiten, die sich auf ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken, und die Entwicklung solcher Einrichtungen;

g) die Beratung bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;

h) die Unterstützung des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen den Entwicklungsstaaten mit dem Ziel, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems zu verstärken.

Artikel 17
Notfallsituationen

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Notfall“ eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen oder menschlicher Tätigkeiten auftretende Situation, die sich auf einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem auswirkt und aufgrund deren für Grundwasserleiterstaaten oder andere Staaten die unmittelbare Gefahr eines ernstlichen Schadens besteht.

2. Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Notfall entsteht,

a) benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg von dem Notfall;

b) ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle den Umständen nach erforderlichen durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung, Abmilderung und Beseitigung etwaiger schädlicher Auswirkungen des Notfalls.

3. Wo aufgrund eines Notfalls die Gefahr besteht, dass Grundbedürfnisse der Menschen nicht erfüllt werden, können die Grundwasserleiterstaaten unbeschadet der Artikel 4 und 6 die Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse unbedingt erforderlich sind.

4. Die Staaten gewähren anderen Staaten, die von einem Notfall betroffen sind, wissenschaftliche, technische, logistische und sonstige Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit kann die Koordinierung der internationalen Notfallmaßnahmen und -kommunikationen, die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Versorgungsgütern für Notfallmaßnahmen, von wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen und von humanitärer Hilfe einschließen.

Artikel 18
Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte

Grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und damit zusammenhängende Installationen, Einrichtungen und andere Anlagen genießen den durch die in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten geltenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln genutzt werden.

Artikel 19
Für die nationale Verteidigung oder Sicherheit wesentliche Daten und Informationen

Diese Artikel verpflichten einen Staat nicht zur Bereitstellung von Daten oder Informationen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Dessen ungeachtet arbeitet dieser Staat mit anderen Staaten nach Treu und Glauben zusammen, um ihnen so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

RESOLUTION 68/119

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/471, Ziff. 8)[91].

68/119. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[92], mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010 beziehungsweise am 28. und 29. Juni 2012 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen[93],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010 und 66/282 vom 29. Juni 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen[94],

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[95],

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[96] und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

---

[91] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

[92] Resolution 60/288.

[93] Siehe A/62/PV.117-120, A/64/PV.116 und 117 und A/66/PV.118-120.

[94] Resolution 50/6.

[95] Resolution 55/2.

[96] Resolution 60/1.

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, des

Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler und subregionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009, 65/34 vom 6. Dezember 2010, 66/105 vom 9. Dezember 2011 und 67/99 vom 14. Dezember 2012 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder[97], in dem die Staats- und Regierungschefs gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde[98], sowie auf andere einschlägige Initiativen,

eingedenk ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009, 65/221 vom 21. Dezember 2010 und 66/171 vom 19. Dezember 2011,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs[99] und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über seine sechzehnte Tagung[100],

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[92] sowie die Resolutionen über die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie[101] in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des

[97] A/67/506-S/2012/752, Anlage I, Ziff. 225 und 226.

[98] A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 161.

[99] A/68/180.

[100] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 37* (A/68/37).

[101] Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

Terrorismus, sieht der vierten zweijährlichen Überprüfung im Jahr 2014 mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 *a*) bis *f*) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

10. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

11. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

12. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen[102], der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial[103], des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[104] und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel

[102] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBl. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

[103] Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet (International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2008 II S. 574.

[104] Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

befinden[105], und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge[106], des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus[107], des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und P rotokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

15. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 67/99 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

19. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung in New York wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsstabs beizutragen;

20. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des

[105] Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

[106] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBl. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

[107] Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBl. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

21. *nimmt Kenntnis* von den anhaltenden Anstrengungen des Sekretariats, die vierte Auflage des Kompendiums internationaler Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen Amtssprachen zu erstellen;

22. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingerichteten Ad-hoc-Ausschusses über seine sechzehnte Tagung[100];

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses, dass mehr Zeit notwendig ist, um bei den noch offenen Fragen Fortschritte in der Sache zu erzielen[108], zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

25. *anerkennt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

26. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/120

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/474, Ziff. 9)[109].

68/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland[110],

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[111], das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen[112] sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durch-

[108] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 37* (A/68/37), Ziff. 12.

[109] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Kanada und Zypern.

[110] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 26* (A/68/26).

[111] Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBl. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

[112] Siehe Resolution 169 (II).

führung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 71 seines Berichts[110] *an*;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge[113] hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *stellt fest*, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen[112] auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da die Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen weiterhin Schwierigkeiten haben, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten, und begrüßt die anhaltenden Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für diese Ständigen Vertretungen zu erleichtern;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

[113] A/AC.154/355, Anlage.

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten kann, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellten Anträgen auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/121

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/478, Ziff. 7)[114].

68/121. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts zu fördern,

1. *beschließt*, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 68/122

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/479, Ziff. 7)[115].

68/122. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie zu fördern,

---

[114] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

[115] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Arabische Republik Syrien, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Indonesien, Israel, Jemen, Jordanien, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

1. *beschließt*, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 68/123

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/480, Ziff. 7)[116].

68/123. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Panafrikanischen zwischenstaatlichen Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika zu fördern,

1. *beschließt*, die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 68/124

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/481, Ziff. 7)[117].

68/124. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Globale Institut für grünes Wachstum

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Institut für grünes Wachstum zu fördern,

1. *beschließt*, das Globale Institut für grünes Wachstum einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

[116] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Gabun, Ghana, Italien, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Österreich, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Togo und Uganda.

[117] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Australien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Frankreich, Guyana, Indonesien, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kiribati, Kroatien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Ruanda, Samoa, Schweiz, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vietnam.